Stadt Schmallenberg

35. Änderung des Flächennutzungsplans
Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ und von „Wohnbaufläche“ in „Fläche für Landwirtschaft“

im

im Ortsteil Oberkirchen

Begründung
-Satzung-

Inhaltsverzeichnis

1 Planungsanlass / Planungsziel 3

2 Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation und Änderungsabsicht 5

3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung 5

4 Natur- Landschafts- und Klimaschutz 6

5 Ver- und Entsorgung/Altlasten 7

5.1 Wasser-/Löschwasserversorgung 7

5.2 Niederschlags-/Abwasserentsorgung 8

5.3 Energieversorgung 8

5.4 Telekommunikation 8

5.5 Abfallentsorgung 8

6 Altlasten und Kampfmittel 9

7 Denkmalschutz 9

8. Bergbau 9

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan incl. der Rücknahmeflächen A - C
Anlage 2: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann Dezember 2019
Anlage 3: Umweltbericht Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann März 2021
Anlage 4: Sachtleben: Bewertung der Eingriffsrelevanz des Stollens (amtl. Kennziffer: 3456/5669/001) 30.07.2020

1 Planungsanlass / Planungsziel

Die Ortspolitik Oberkirchen ist bereits seit 2015 bestrebt, die Entwicklung des Ortes durch ein bedarfsgerecht dimensioniertes neues Wohnbaugebiet zu fördern. Nach mehreren verwaltungsseitigen Gesprächen mit Ortsvertretern und einer Analyse der Sachstandsinformation zur Baulandsituation wurde Anfang Juli 2017 gegenüber der Stadt der Wunsch konkretisiert, zunächst eine Überplanung des Areals oberhalb des Friedhofes, im östlichen Anschluss an das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr.105 Oberer Hardtweg (I)" vorzubereiten Das vorgenannte Plangebiet endet hier bereits mit einer in östliche Richtung fortführbaren Stichstraße. Das Plangebiet ist derzeit dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen.

Für die im Übersichtsplan (Anlage 1) abgegrenzten Bereiche A - C im Stadtgebiet Schmallenberg, Ortsteil Oberkirchen, hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am 26.04.2018 die 35. Änderung des Flächennutzungsplans Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft" in „Wohnbaufläche" und von „Wohnbaufläche" in „Fläche für Landwirtschaft" im Parallelverfahren gem. § 8 Abs.3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Oberer Hardtweg II" beschlossen.
Planungsziel ist die Herbeiführung des verbindlichen Planungsrechts für ein Neubaugebiet für Ein- und Zweifamilienhausbebauung mit der Gebietsfestsetzung „Allgemeines Wohngebiet" und max. 3 Wohneinheiten je Gebäude. Die Festsetzungen sind grundsätzlich denen des bestehenden Wohngebietes „Am Sonnenberg" (Bebauungsplan Nr. 105 „Oberer Hardtweg (I)" anzupassen, analog sind die Bestimmungen der Zone 2 der Ortsgestaltungssatzung Oberkirchen vom 06.12.2013 vorzugeben.
Zwingend erforderlich für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Oberer Hardtweg II" ist die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg. Der Bebauungsplan Nr. 166 „Oberer Hardtweg II" (Anlage 1 Bereich A) dient der nachfragegerechten Bereitstellung weiterer Wohnbaugrundstücke, deren eigentumsrechtliche Verfügbarkeit gesichert ist.
Zur grundsätzlichen Beurteilung des Ortsbegehrens nach Bereitstellung einiger zusätzlicher attraktiver Wohnbaugrundstücke sind die Zielsetzungen des Integrierten Stadtentwicklungskonzept Schmallenberg 2030 (ISEK) beizuziehen. Darin ist Oberkirchen als „Typ-B-Ort", also als Ortsteil mit einer gesicherten Grundversorgung eingestuft, in denen nicht zuletzt zur Sicherung der vorhandenen Infrastruktur durchaus eine wohnbauliche Weiterentwicklung -auch für den Zuzug von Neubürgern- stattfinden soll. Damit entspricht die Planungsmaßnahme den im ISEK niedergelegten „Dringenden Stadtentwicklungszielen und Aufgaben", als dass hier zum einen „Die

Siedlungsstruktur erhalten und ortstypisch ergänzt wird" und andererseits „Die Flächenentwicklung gesteuert und Entwicklungsflächen bedarfsgerecht angepasst respektive genutzt werden". Die Zielsetzungen des ISEK unterstützen also das Planungsbestreben.

Auch die oben bereits erwähnte Angebotsanalyse freier Bauplätze (Baulücken) ergab perspektivisch Handlungsbedarf zur Bereitstellung von Wohnbauland, da der festzustellende Baulückenbestand im Vergleich zu anderen Orten dieser Größenkategorie im Stadtgebiet sehr niedrig ausfällt.
Dies wird durch die Feststellung gestützt, dass bereits jetzt alle 7 neuen Baugrundstücke verkauft sind.

Auch die aus dem Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Arnsberg sich ergebenen alternativen Baulandflächen (sogenannte Reserveflächen) stellen sich aufgrund ihres ungünstigen Zuschnitts, ihrer schwierigen topografischen Gegebenheiten oder auch ihrer relativ schlechten Lage im oder am Rand des Siedlungsbereichs auch für eine zukünftige Bebauung als ungeeignete Flächen dar und sind eher im Rahmen der gesamtstädtischen Bauflächenbilanz als potenzielle Rücknahmeflächen anzusehen.

Da die vorhandenen Erschließungsstrukturen im Rahmen der Planung des Bau-/Wohngebietes „Oberer Hardtweg" / „Am Sonnenhang" bereits die Möglichkeit der Erweiterung in östliche Richtung vorgesehen wurde, bietet sich diese an.
Insbesondere unter dem Aspekt der topografischen Eignung, Besonnungslage, räumliche Nähe zu zentralen Versorgungseinrichtungen, eigentumsrechtliche Verfügbarkeit und naturräumliche Unbedenklichkeit ist es sinnvoll, das Plangebiet in der angesprochenen Weise zu entwickeln.

Im Gegenzug zur Wohnbauflächenneudarstellung für das Baugebiet Nr. 166 werden angesichts des im Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Arnsberg festgestellten rechnerischen Wohnbauflächenüberangebotes im Rahmen der 35. FNP-Änderung die Flächen B – C (Anlage 1 in der Auffangdarstellung „Fläche für die Landwirtschaft") rücküberführt.
Das Rücknahmepotenzial ergibt sich wie folgt:
Rücknahmefläche B: ca. 0,48 ha (Fläche Nr. 23 lt. SFM)
Rücknahmefläche C: ca. 0,65 ha (Fläche Nr. 24 lt. SFM)
In Summe ergibt sich ein Rücknahmeumfang von 1,13 ha, was wiederum dem gemeinhin angestrebten Verhältnis von 2:1 zur geplanten Neudarstellung (0,53 ha) Rechnung trägt.
Neben der sich aus dem Siedlungsmonitoring der Bezirksregierung Arnsberg ergebenen Rücknahmeverpflichtung wird die Flächenrücknahme darüber hinaus auch dem im ISEK formulierten deutlichen Flächenüberhang in Bezug auf Wohnbaulandpotenziale in der Stadt Schmallenberg und der damit verbundenen bedarfsgerechten Anpassung der Flächenüberhänge, gerecht.

Nachdem ein Ankauf der sich im Eigentum der katholischen Kirchengemeinde befindlichen betroffenen Flächen durch die Liegenschaftsabteilung der Stadt Schmallenberg scheiterte, entschied sich die Kirchengemeinde St. Gertrudis Oberkirchen im Jahr 2019 dazu, das Neubaugebiet in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten zu

entwickeln und erschließen. Die fachgerechte Umsetzung im Sinne der städtebaulichen Entwicklung soll durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Schmallenberg und dem Vorhabenträger sichergestellt werden. Die formelle Fixierung aller beiderseitigen Rechte und Pflichten wird zu gegebener Zeit abschließend festgeschrieben und 14.05.2020 dem Stadtrat zur Billigung vorgelegt.

Im Einzelnen umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 166 „Oberer Hardtweg II" in der Gemarkung Oberkirchen, Flur 4 die Flurstücke 682 und 683 teilweise (Anlage 1: Übersichtsplan). Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 5309 m². Auf einer ca. 4543 m² großen Nettobaulandfläche entstehen bei der in der Planzeichnung vorgeschlagenen Ausparzellierung 7 Bauplätze mit einer marktgängigen Größenordnung von **ca. 500 bis 750 m².** Auf Grund einer vorgesehenen Einzelhausbebauung mit max. Gebäudelänge von 15 m ist hier ein erhöhter Flächenbedarf pro Bauplatz berücksichtigt.

Die innerhalb des Wohngebietes vorgesehenen und zur durchgreifenden Erschließung der Baugrundstücke erforderlichen festgesetzten Straßenverkehrsflächen mit einer Breite von 5,50 m endet in einer Wendeanlage die eine ordnungsgemäße Müllentsorgung (3-achsiges Müllfahrzeug) gewährleistet.

2 Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation und Änderungsabsicht

Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, der im fraglichen Bereich, der bisherigen Realnutzung entsprechend, bislang „Fläche für die Landwirtschaft" darstellt. Erforderlich ist die Darstellung einer „Wohnbaufläche" im Umfang von ca. 0,65 ha.
Dieses 35. FNP-Änderungsverfahren wird gem. § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Parallelverfahren zum Bebauungsplan betrieben.

Im Gegenzug zur Wohnbauflächenneudarstellung für das Baugebiet Nr. 166 werden, angesichts des im Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Arnsberg festgestellten rechnerischen Wohnbauflächenüberangebotes im Rahmen der 35. FNP-Änderung, die Flächen B – C (Anlage 1) in der Auffangdarstellung „Fläche für die Landwirtschaft" rücküberführt.

3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der rechtskräftige Regionalplan „Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis" stellt das Plangebiet als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" dar. Westlich grenzt ein „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)" an.

Gemäß Ziel 2-3 in Verbindung mit Ziel 2-4 des rechtskräftigen Landesentwicklungsplans NRW kann sich auch in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landesentwicklung und Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie Ausrichtung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung. Nach dem Ziel Nr. 6.1-1 des LEP NRW darf sich die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und flächensparend vollziehen.
Wie bereits unter Punkt 1 aufgeführt in Hinblick auf die vorhandene Infrastruktur, der Bedarf an Wohnbauland, Alternativlosigkeit in Hinblick auf die Entwicklung anderer Flächen des bestehenden Wohnbauflächenangebots und die Rückführung vorhandener Wohnbaureserveflächen in „Flächen für Landwirtschaft" wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplans den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gerecht.

4 Natur- Landschafts- und Klimaschutz

Im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis der Bezirksregierung Arnsberg, sind fachübergreifend raumrelevante Ziele des Umweltschutzes thematisiert.
Das Plangebiet ist im Regionalplan als „allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" dargestellt.
Der Regionalplan ist weiterhin den Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet, die die sozialen und die wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.

Die geplante Baulandausweisung dient der bedarfsgerechten, flächensparenden Siedlungsentwicklung des Ortsteils Oberkirchen in der Stadt Schmallenberg. Der damit verbundene Verlust von Freiraum innerhalb eines konzipierten Grünland-Biotopverbundsystems wird im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsverpflichtung thematisiert.

Das Areal, für das eine Änderung der Flächennutzung angestrebt wird, wird zurzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Innerhalb des Plangebietes, als auch in seiner unmittelbaren Umgebung, gibt es keine besonders schützenswerten Landschaftsbestandteile, die von dieser Änderung betroffen sind.
Die dezidierte Bestandsbeschreibung der naturräumlichen Gegebenheiten im Bereich des Planungsvorhabens ist Bestandteil des Umweltberichtes (weiteres zu diesem siehe unten), auf den für weitere Einzelheiten an dieser Stelle verwiesen wird.

Aus den unter Punkt 1 dieser Begründung dargelegten Gründen soll hier der baulichen Inanspruchnahme von bislang unversiegelten Flächen – und damit einem Eingriff gem. § 1a BauGB – grundsätzlich ein gewisser Vorrang gegenüber den Belangen von Natur und Landschaft eingeräumt werden.

Die sich daraus ergebenden komplexen, umweltrelevanten Maßnahmenverflechtungen, einschl. ihrer Auswirkungen, sind entsprechend der aktuellen Gesetzeslage nach § 2 Abs. 4 BauGB im Bauleitplanverfahren im Rahmen einer Umweltprüfung umfassend darzustellen und zu bewerten. Das Ergebnis, insbes. die zu erwartenden

erheblichen Umweltauswirkungen, ist bzw. sind im sogen. „Umweltbericht" zu dokumentieren, der als eigenständiger Teil der Planbegründung beizufügen ist.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Mensch und menschliche Gesundheit
- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Zum aktuellen Planungsvorhaben wurde der entsprechende Umweltbericht, nebst einer Artenschutzprüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), durch das Büro für Landschaftsplanung Bertram Mestermann (März 2021) erstellt – siehe Anlage 3 zur Begründung „Umweltbericht".
Das Artenschutzprotokoll ist der Begründung beigefügt (Anlage 2).

Ergebnis des Umweltberichtes ist, dass das Planungsvorhaben – abgesehen von der nach der Planungsintention unvermeidlichen Versiegelung bislang unversiegelter Flächen – keine umwelterheblichen Auswirkungen zur Folge haben wird. Der Nachweis der hinreichenden Kompensation des vorgenannten Versiegelungseingriffs – in Höhe von **11.899** Biotoppunkten gem. Ermittlung auf Basis der Biotoptypen-Bewertungsliste des Hochsauerlandkreises – ist im Rahmen der parallel betriebenen verbindlichen Bauleitplanung geführt.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag schließt mit dem Ergebnis (auszugsweise):

„Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Oberer Hardtweg II" in Verbindung mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus."

5 Ver- und Entsorgung/Altlasten

5.1 Wasser-/Löschwasserversorgung

Die qualitative und quantitative Sicherstellung der Trink- und Brauchwasserversorgung des Plangebietes erfolgt durch die Wasserinteressentengemeinschaft Oberkirchen. Für die nördliche Bauzeile ist aufgrund der Höhenlage des Wasserhochbehälters zur Sicherstellung eines jederzeit ausreichenden Versorgungsdruckes eventuell eine (gebäudeinterne) Druckerhöhung erforderlich.

Die Löschwasserversorgung von 800 l/min für die Dauer von 2 Stunden kann aus dem Versorgungsnetz der Wasserversorgungsgemeinschaft nicht in Gänze zur Verfügung gestellt werden. Es ist vorgesehen, die noch fehlende Löschwassermenge entweder im Zusammenhang der geplanten Niederschlagsableitung in die Lenne oder direkt aus der Lenne zu entnehmen.

5.2 Niederschlags-/Abwasserentsorgung

Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung des Plangebietes ist mit Hilfe des entsprechend zu erweiternden Trennsystems vorgesehen. Das anfallende Schmutzwasser wird gesammelt und an den Schmutzwassersammler mit Vorflut an der Ruhrverbands-Kläranlage Schmallenberg zugeführt und dort ordnungsgemäß behandelt.
Konform zu den Bestimmungen des § 51a Landeswassergesetz wird das unverschmutzte Niederschlagswasser über eine Sammelleitung ortsnah dem Gewässer „Lenne" zugeführt. Die hierfür notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen werden im Rahmen der zentralen Abwasserplanung der Stadt Schmallenberg beantragt.
Eine Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken selbst scheidet im Hinblick auf die gegebene Hangsituation und die damit nicht auszuschließende Beeinträchtigung der jeweiligen Unterliegergrundstücke aus.
Vor dem Hintergrund der gegebenen Hanglage soll den Bauherren die Option eingeräumt werden, möglicherweise notwendige Abwasserhebeanlagen zur öffentlichen Kanalisation durch Errichtung privater Leitungen zu vermeiden. Zur Verbesserung der Voraussetzungen für die Errichtung und Führung derartiger Leitungen über Nachbargrund sieht der Plan an geeigneten Stellen Leitungsrechte vor.

5.3 Energieversorgung

Die Energieversorgung wird durch die zuständigen Versorgungsunternehmen sichergestellt. Diese werden in konkrete Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

5.4 Telekommunikation

Die Telekommunikation im Plangebiet wird durch die Deutsche Telekom AG, Dortmund, sichergestellt. Sie wird in konkrete Erschließungsplanungen frühzeitig eingebunden.

5.5 Abfallentsorgung

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Stadt Schmallenberg anfallende Abfall getrennt, nach einzelnen Abfallfraktionen erfasst und im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Die organischen Abfälle werden eingesammelt und der Kompostieranlage in Brilon (Betreiber: Fa. Lobbe Entsorgung GmbH) zugeführt. Der anfallende Schrott wird ebenfalls eingesammelt und wiederverwendet. Kühlgeräte und Sonderabfälle werden fachgerecht und umweltschonend entsorgt. Restabfälle aus der Stadt Schmallenberg werden über die Umladestation des

Hochsauerlandkreises zur Abfallaufbereitungsanlage R.A.B.E. nach Meschede gebracht.

6 Altlasten und Kampfmittel

In dem bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des HSK geführten Altlastenkataster sind für das Plangebiet keine Altlastenstandorte vermerkt. Trotzdem ergeht vorsorglich folgender Hinweis:

Sind bei der Durchführung von Bauvorhaben beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/82-3880 oder 02331/69270) zu verständigen.
Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so sind die Stadt Schmallenberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02972/980-0) sowie die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren.

7 Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Schmallenberg als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

8. Bergbau

Die Planbereiche A bis C liegen über dem auf Dachschiefer verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Oberkirchen", dessen letzte Eigentümerin nicht mehr erreichbar ist.
Aus diesem Grunde teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen in den Planbereichen A bis D kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist.

Allerdings befindet sich laut dem historischen Kartenwerk „Deutsche Grundkarte 1:5000" („DGK 5) zwei Stollenmundlöcher nahe des Planungsbereiches C (vgl. Anlage 1 & 2):
Ein „Stollenmundloch" (Kennziffer 3456/5669/001) befindet sich circa 20 m östlich der Planfläche A und somit unmittelbar östlich an die Planfläche C angrenzend im Bereich der Lennestraße. Es besitzt die folgenden Koordinaten:
RW = 3456400 m; HW = 5669704 m (Lagegenauigkeit +- 1m)

Ein weiteres „Stollenmundloch" (Kennziffer: 3456/5669/002) befindet sich ca. 45 m westlich der nördlichen Spitze der Planfläche C und besitzt die folgenden Lagekoordinaten:
RW 34546372 m; HW = 5669919 m (Lagegenauigkeit: +- 1m)

Zu beiden vorgenannten Stollenmundlöchern und deren Verläufen der vermutlich angeschlossenen Stollen liegen hier keine weiteren Unterlagen und Informationen vor.

Um jegliches Gefahrendungspotential des Untergrundes für das Baugebiet auszuschließen hat der Vorhabenträger bei der Bergbau Verwaltungsgesellschaft „Sachtleben" ein Gutachten über die Bewertung der Einwirkungsrelevanz dieses Stollens in Auftrag gegeben.
(Anlage 4: Sachtleben: Bewertung der Eingriffsrelevanz des Stollens (amtl. Kennziffer: 3456/5669/001))

Der Stollen mit der Kennziffer 3456/5669/002 liegt im Gelände höher wie das eigentliche Plangebiet. Eine Einwirkung dieses Stollens auf das Plangebiet A ist somit ausgeschlossen. Das Plangebiet C wird im Rahmen dieser FNP-Änderung von Wohnbaufläche in Fläche für Landwirtschaft umgewandelt, sodass hier keine Baumaßnahmen geplant sind, die geschützt werden müssten.

Schmallenberg, den 07.10.2021

König
Bürgermeister

Anlage 1

Übersichtsplan

35. Änderung des

Flächennutzungsplanes

Stadt Schmallenberg / OT Oberkirchen

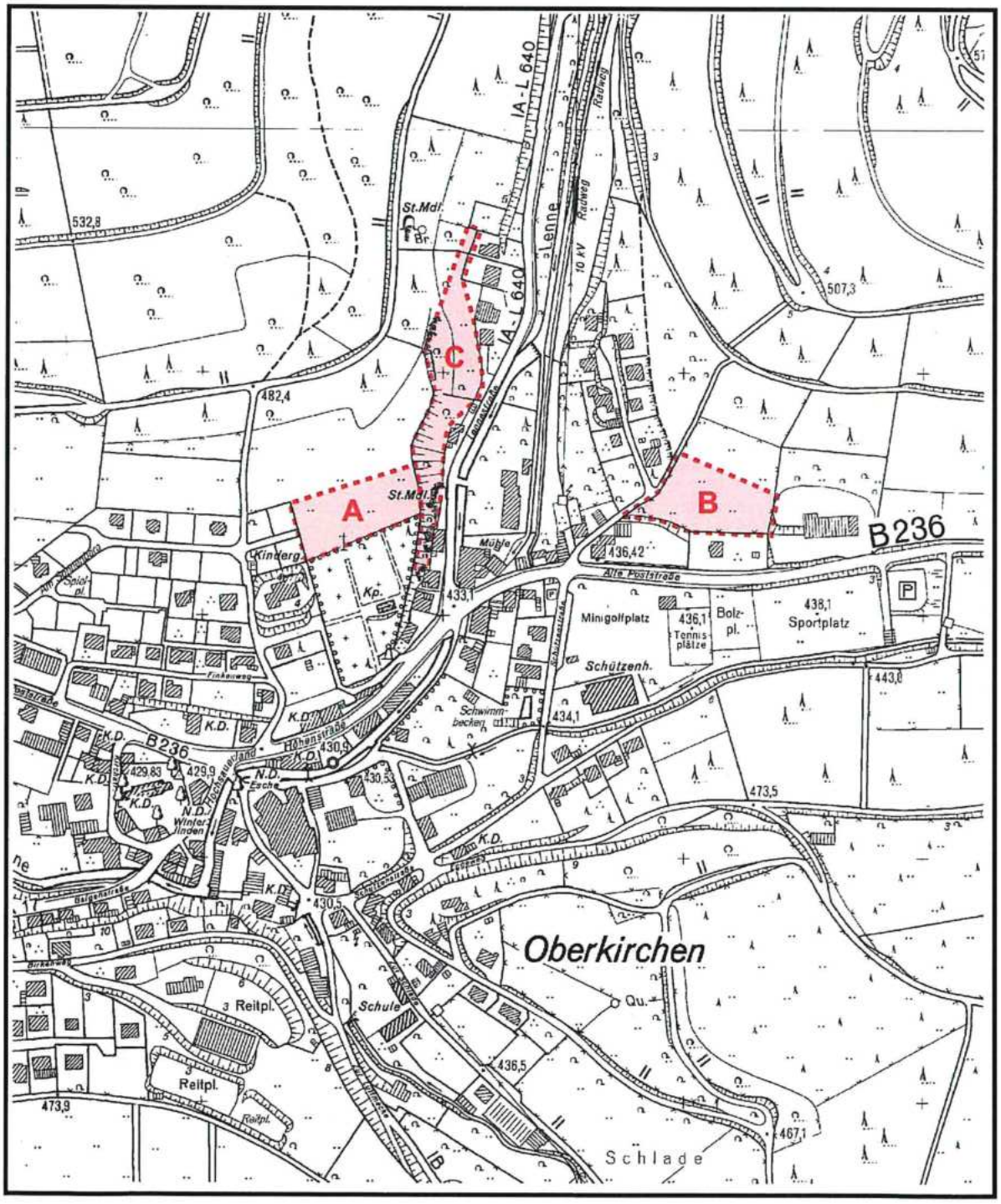

Anlage 2 zum B-Plan Nr. 166 "Oberer Hardtweg II" und zu 35. Änderung Flächennutzungsplan

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ und der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ und der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg

Auftraggeber:
Markus Schulte
Vermessungsingenieur
Alter Bahnhof 15
57392 Schmallenberg

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Jordis Schulte
M. Sc. Forstwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1855

Warstein-Hirschberg, Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung 1
2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik 2
3.0 Vorhabensbeschreibung 6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet 7
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren 9
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums 11
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens 11
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten 11
6.3 Ortsbegehung des Plangebietes 12
6.4 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ 12
6.5 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen 13
6.6 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten 19
6.6.1 Häufige und verbreitete Vogelarten 19
6.6.2 Planungsrelevante Arten 20
6.7 Zusammenfassende Betrachtung der Konfliktanalyse 22
7.0 Zusammenfassende Betrachtung 24

Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Schmallenberg plant die Ausweisung eines Wohngebietes nördlich des Kirchengeländes in Schmallenberg-Oberkirchen. Parallel dazu erfolgt die 35. Änderung des Flächennutzungsplans (STADT SCHMALLENBERG 2018).

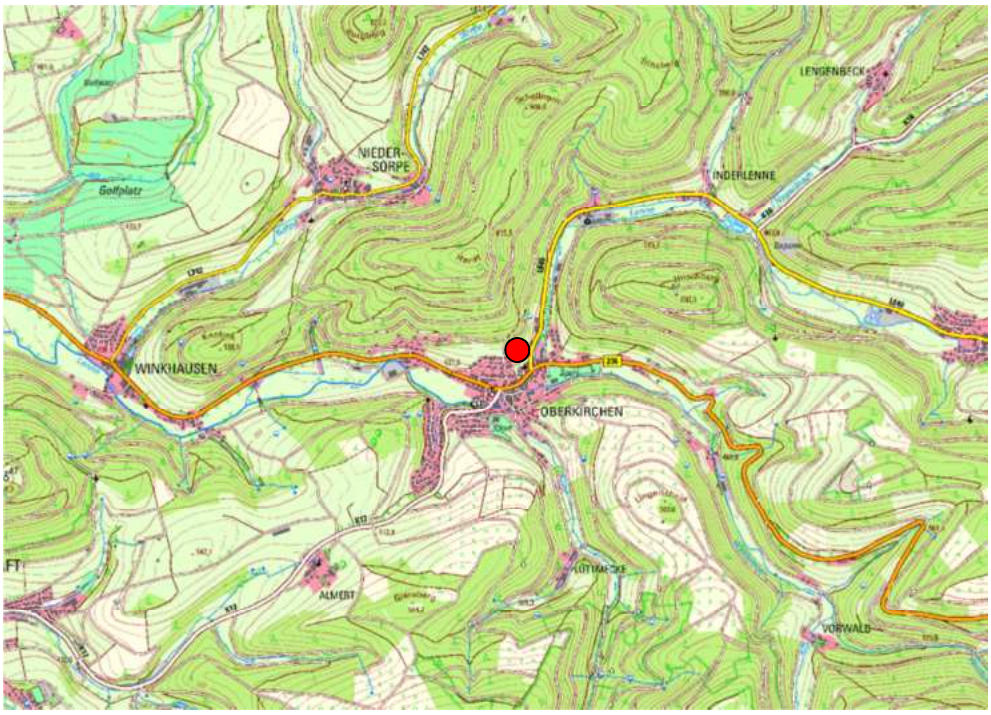

Abb. 1 Lage der Vorhabensfläche (roter Punkt) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien […].

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren […].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. […]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 4. Dezember 2019.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Das ca. 0,5 ha große Plangebiet umfasst einen Teil des Flurstücks 683 sowie das Flurstück 682 von der Flur 4 in der Gemarkung Oberkirchen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Friedhofs in Schmallenberg-Oberkirchen. Nach Westen schließt Wohnbebauung an, worüber die geplante Wohnbebauung erschlossen werden soll.
Vorgesehen ist ein „Allgemeines Wohngebiet“ mit maximal zwei Vollgeschossen und einer Grundflächenzahl von 0,4.

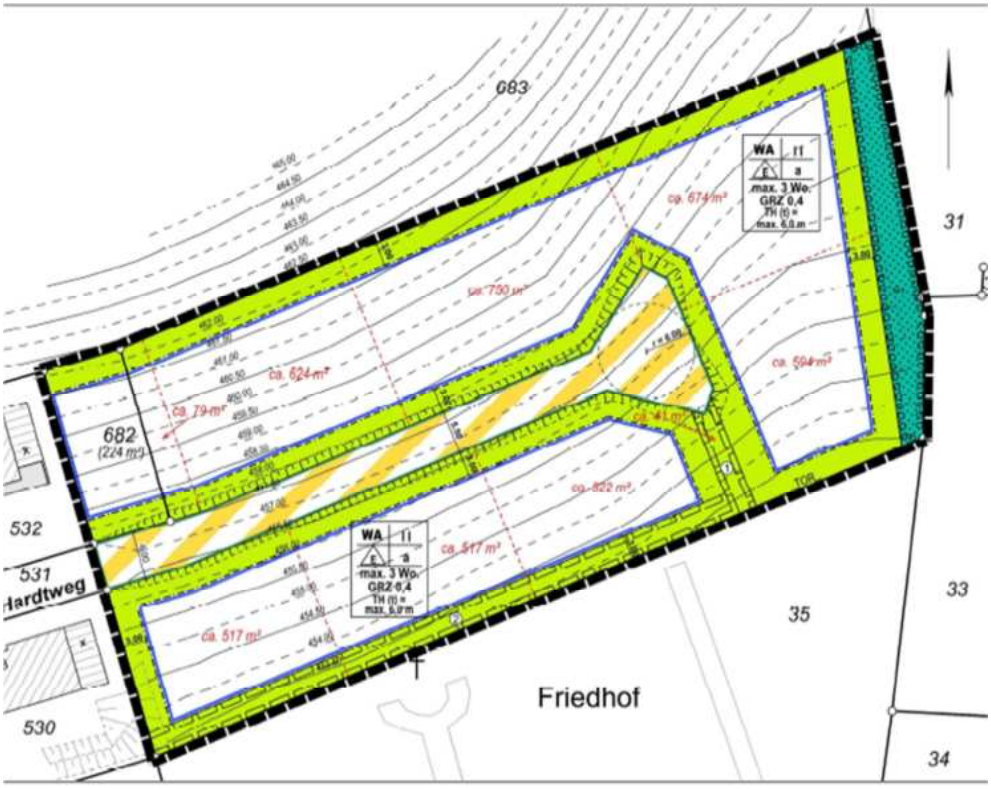

Abb. 2 Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ (SCHULTE 2020).

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung, in der „Fläche für die Landwirtschaft“ zu „Wohnbaufläche“ umgewandelt wird, werden drei Flächen wieder zurückgeführt von „Wohnbaufläche“ zu „Fläche für die Landwirtschaft“.

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet umfasst einen Teil einer Grünlandfläche nördlich des Friedhofs in Schallenberg-Oberkirchen. Auf dem Grundstück des Friedhofs an der Grenze zum Plangebiet stocken mehrere Birken. Östlich wird das Plangebiet durch einen Gehölzstreifen an einem nach Osten steil abfallenden Hang begrenzt, welcher aus den Arten Esche, Spitzahorn und Hasel gebildet wird. Westlich grenzt Wohnbebauung an, worüber das Plangebiet verkehrstechnisch erschlossen wird. Nach Norden setzt sich die Grünlandfläche weiter fort und grenzt im Norden dann an einen Buchen-Fichten-Mischwald.

Abb. 3 Bestandssituation der Vorhabensfläche (rote Strichlinie) auf Basis des Luftbildes.

Legende:
1 = Grünland (Lebensraumtyp Fettwiesen und -weiden)
2 = Gebäude (Lebensraumtyp Gebäude)
3 = Park/Gartenfläche (Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Kleingehölze)
4 = Lebensraumtyp Säume, Hochstaudenfluren
5 = Stollen (Lebensraumtyp Höhlen, Stollen; ohne Foto)
6 = Laubwald (Lebensraumtyp Laubwälder mittlerer Standorte)

Kennziffer 1

Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden

Abb. 4 Blick vom Plangebiet auf die nordwestlich angrenzenden Gehölze entlang der Straße.

Abb. 5 Blick über das Plangebiet auf den Friedhof.

Kennziffer 2 + 6

Lebensraumtyp: Gebäude; Laubwälder mittlerer Standorte

Abb. 6 Westlich angrenzende Wohnbebauung.

Abb. 7 Blick auf den nördlich gelegenen Laubwald mit einzelnen Fichten.

Kennziffer 3 + 4

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen; Säume und Hochstauden

Abb. 8 Blick auf den südöstlichen Bereich mit Sträuchern und Hochstauden.

Abb. 9 Nördliche Eingrenzung des Friedhofs im Übergang zum Plangebiet.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Entfernung von Grünland und krautiger Vegetation sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust sowie insbesondere von den betriebsbedingten Effekten aus.

Baufeldfreimachung / Bauphase / Baustellenbetrieb

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Das anstehende Grünland sowie Saumstrukturen werden im Rahmen der Baufeldfreimachung entfernt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ in Verbindung mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg.

Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau der Gebäude und Verkehrsflächen	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Grünland, Säume/Ruderalfluren)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Bauphase der Gebäude mit Nebenanlagen, Errichtung der Verkehrsflächen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Bau der Gebäude und der Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraum-veränderung	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Wohngebäude	Zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Biotopstrukturen sowie dessen vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung. Gemäß MKULNV (2017) soll im Rahmen von Artenschutzprüfungen von kleinflächigen Vorhaben oder von Vorhaben mit über die beanspruchte Fläche nicht relevant hinausgehenden Emissionen ein Randbereich bis 300 m um den Eingriffsbereich untersucht werden. Im vorliegenden Fall wird demnach ein Radius von 300 m um das Plangebiet gewählt. Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2019B) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für die potenziell betroffenen Lebensräume im Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Neben der Ortsbegehung basieren die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 04.12.2019
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen. (LANUV 2019A): http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (LANUV 2019B): http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/

Fortsetzung Tab. 2

Daten	Quelle
Auswertung der Landschaftsinformations-sammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landdesinformationssammlung. (LANUV 2019C): http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp

6.3 Ortsbegehung des Plangebietes

Das Plangebiet und das unmittelbar angrenzende Umfeld wurden am 04. Dezember 2019 flächendeckend begangen, um die anstehenden Biotope auf eine Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Tierarten hin bewerten zu können. Die Grünlandfläche eignet sich für planungsrelevante Vogelarten lediglich als Nahrungshabitat. In den Bäumen des Friedhofs konnten keine Höhlungen oder Nester gefunden werden. Von einzelnen Bäumen ragt der Kronentraufbereich in das Plangebiet hinein. Südlich wird das Plangebiet durch einen Gehölzstreifen aus Hasel, Esche und Spitzahorn begrenzt. Nach Norden setzt sich die Grünlandfläche bis zum Laub-Mischwald fort.

6.4 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2019C) weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung einen Nachweis des Rotmilans aus. Westlich des Plangebiets wurde im Jahr 2011 ein Rotmilan gesichtet und mit dem Status A2 (Reproduktion möglich / wahrscheinlich) versehen.

Abb. 10 Nachweis des Rotmilans (roter Punkt) westlich des Plangebiets (rote Strichlinie) innerhalb des Untersuchungsgebiets 300 m (schwarze Strichlinie) (LANUV 2019C).

6.5 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2019A) herangezogen.

Natura 2000-Gebiete

Innerhalb des Untersuchungsgebiets 300 m befinden sich keine Natura 2000-Gebiete.

Naturschutzgebiete

Innerhalb des Untersuchungsgebiets 300 m befinden sich keine Naturschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG-4815-0009 „Ortsrandlagen und Hanggrünland um Winkhausen und Oberkirchen“ (vgl. Abb. 11). In einer Entfernung von ca. 40 m nördlich verläuft das Landschaftsschutzgebiet LSG-4716-0001 „Schmallenberg Süd-Ost“. Am südwestlichen Randbereich des Untersuchungsgebiets 300 m befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSg-4815-0016 „Lennetal von östlich Westfeld bis westlich Hundesossen“.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Ca. 140 m nordöstlich des Plangebiets befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop GB-4816-413.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Nördlich des Plangebiets liegt in einer Entfernung von ca. 100 m die Biotopkatasterfläche BK-4816-308 „Plateau- und Hang-Buchenwälder zwischen Sorpe- und Lennetal“. Nordöstlich in einer Entfernung von ca. 140 m befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4815-113 „Lennetal zwischen Westfeld und Winkhausen“. Geschützte Tierarten werden in keiner Fläche genannt.

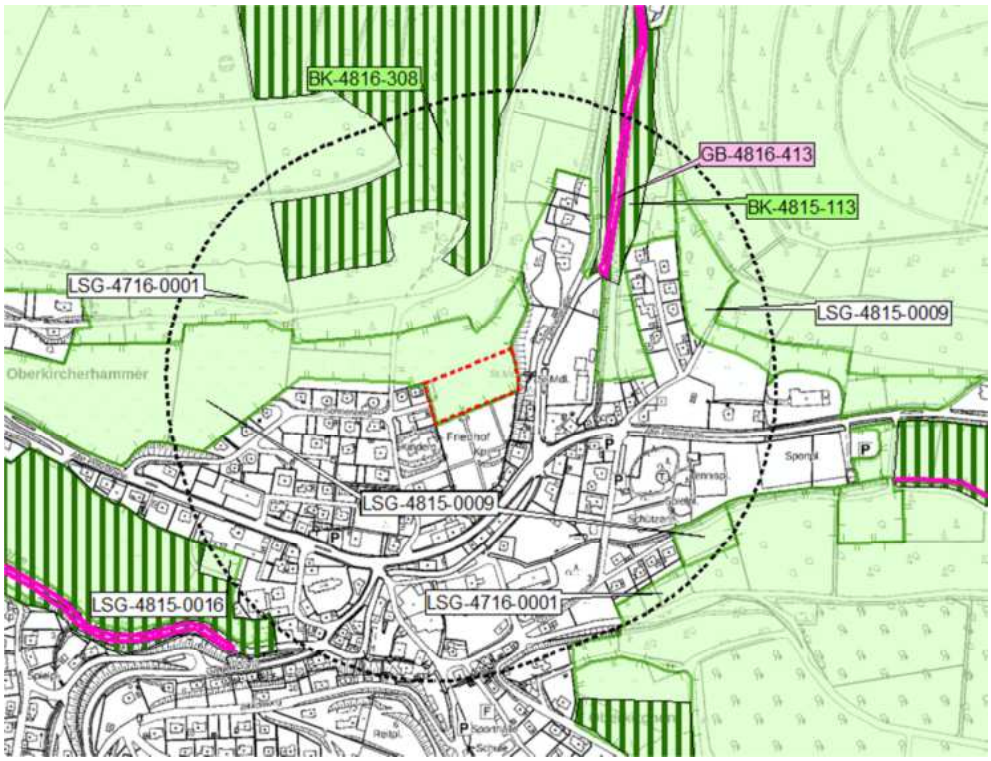

Abb. 11 Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) zu den Landschaftsschutzgebieten (grüne Schraffur), den Biotopkatasterflächen (dunkelgrüne Schraffur) und den gesetzlich geschützten Biotopen (magentafarbene Umrandung) innerhalb des Untersuchungsgebietes (schwarze Strichlinie) (LANUV 2019A).

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

In der näheren Umgebung befinden sich zwei Biotopverbundflächen. Die Biotopverbundfläche VB-A-4815-006 „Oberes Lennetal östlich Schmallenberg-Gleidorf“ liegt ca. 70 m östlich des Plangebietes. Ca. 100 m nördlich des Plangebiets befindet sich die Biotopverbundfläche VB-A-4716-012 „Buchenwaldinseln (Laubwaldinseln) im Hunau- und Astengebirge“. Als bemerkenswerte Art wird der **Schwarzspecht** aufgeführt.

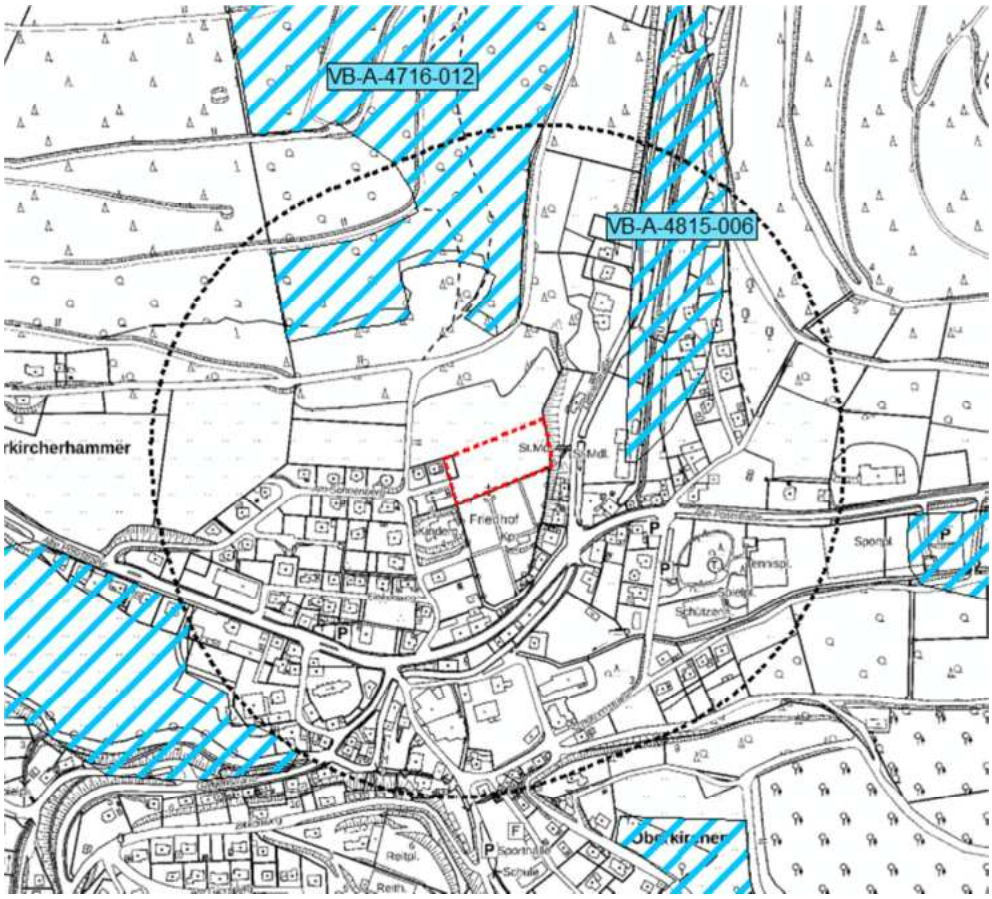

Abb. 12 Lage der Verbundflächen (blaue Schraffur zu dem Plangebiet (rote Strichlinie) innerhalb des Untersuchungsgebietes (schwarze Strichlinie) (LANUV 2019A).

Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Der Bereich der Planung wird von dem 1. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4816 „Girkhausen“ komplett abgedeckt. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (vgl. Tab. 3).

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Fettwiesen und -weiden
- Säume, Hochstaudenfluren

In der Umgebung befinden sich die weiteren nicht direkt beanspruchten Lebensraumtypen:

- Kleingehölze
- Gebäude
- Gärten
- Laubwälder
- Höhlen und Stollen

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 1. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4816 „Girkhausen“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von einem Säugetier und 27 Vogelarten, die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2019B).

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für den 1. Quadranten des Messtischblattes 4816 „Girkhausen“ (LANUV 2019B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale Region). Unmittelbar durch die Planung betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.
• Fettwiesen und -weiden • Säume, Hochstaudenfluren • Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken • Gebäude
• Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen • Laubwälder mittlerer Standorte • Höhlen und Stollen

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Fettwiesen	Säume	Kleingehölze	Gebäude	Gärten	Laubwälder	Höhlen
Säugetiere									
Haselmaus	N	G			FoRu		(FoRu)	FoRu	
Vögel									
Baumpieper	N: B	U		**(FoRu)**	FoRu			(FoRu)	
Bluthänfling	N: B	unbek.		Na	FoRu		(FoRu), (Na)		
Eisvogel	N: B	G					(Na)		
Feldsperling	N: B	U	Na	Na	(Na)	FoRu	Na	(Na)	
Girlitz	N: B	unbek.		Na			FoRu!, Na		
Grauspecht	N: B	U-	(Na)	Na				Na	
Habicht	N: B	G	(Na)		(FoRu), Na		Na	(FoRu)	
Kleinspecht	N: B	G	(Na)		Na		Na	Na	
Kuckuck	N: B	U-	(Na)		Na		(Na)	(Na)	
Mäusebussard	N: B	G	Na	(Na)	(FoRu)			(FoRu)	
Mehlschwalbe	N: B	U	(Na)	(Na)		FoRu!	Na		
Neuntöter	N: B	G-	(Na)	Na	FoRu!				
Rauchschwalbe	N: B	U-	Na	(Na)	(Na)	FoRu!	Na		
Raufußkauz	N: B	U	(Na)	(Na)				(FoRu)	
Rotmilan	N: B	U	Na	(Na)	(FoRu)			(FoRu)	
Schwarzspecht	N: B	G	(Na)	Na	(Na)			Na	
Schwarzstorch	N: B	G						(FoRu)	
Sperber	N: B	G	(Na)	Na	(FoRu), Na		Na	(FoRu)	
Sperlingskauz	N: B	G	(Na)	(Na)				(FoRu)	

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhal-tungszu-stand in NRW (KON)	Fettwiesen	Säume	Kleingehölze	Gebäude	Gärten	Laubwälder	Höhlen
Vögel									
Star	N: B	unbek.	Na	Na		FoRu	Na		
Turmfalke	N: B	G	Na	Na	(FoRu)	FoRu!	Na		
Turteltaube	N: B	U-	(Na)	(Na)	FoRu		(Na)	FoRu	
Waldkauz	N: B	G	(Na)	Na	Na	FoRu!	Na	Na	
Waldlaubsänger	N: B	G						FoRu!	
Waldohreule	N: B	U	(Na)	(Na)	Na		Na	Na	
Waldschnepfe	N: B	G			(FoRu)			FoRu!	
Wespenbussard	N: B	U	(Na)	Na	Na			Na	

Legende:

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd, unbek. = unbekannt
Lebensstätte: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum
KON = Kontinentale Region, ATL = Atlantische Region
Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden, N: R/W: Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden

6.6 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabensspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

6.6.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink oder Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten, die im Zuge

der Planung erhalten bleiben. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.6.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinweise auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

In den Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen werden Hinweise auf den **Schwarzspecht** aufgeführt.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 1. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4816 „Girkhausen“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von einem Säugetieren und 27 Vogelarten, die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2019B).

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2019C) weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung als planungsrelevante Art den Rotmilan aus.

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG

gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinsichtlich der individuellen Lebensraumansprüche, in Verbindung mit den dokumentierten Tierarten, den vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet sowie den relevanten Wirkfaktoren, werden in Tabelle 4 die als „Konfliktarten“ definierten Tierarten ausgearbeitet. Für diese Tierarten ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich.

Tab. 4 Bewertung der im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten. Konfliktarten sind grau hinterlegt dargestellt.

Art	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere						
Haselmaus	FIS: B	keine				**nein**
Vögel						
Baumpieper	FIS: B,	keine				**nein**
Bluthänfling	FIS: B	keine				**nein**
Eisvogel	FIS: B,	keine				**nein**
Feldsperling	FIS: B	keine				**nein**
Girlitz	FIS: B	keine				**nein**
Grauspecht	FIS: B	keine				**nein**
Habicht	FIS: B	keine				**nein**
Kleinspecht	FIS: B	keine				**nein**
Kuckuck	FIS: B	keine				**nein**
Mäusebussard	FIS: B	keine				**nein**
Mehlschwalbe	FIS: B	keine				**nein**
Neuntöter	FIS: B	keine				**nein**
Rauchschwalbe	FIS: B	keine				**nein**
Raufußkauz	FIS: B	keine				**nein**
Rotmilan	FIS: B LINFOS	keine				**nein**
Schwarzspecht	FIS: B LINFOS	keine				**nein**
Schwarzstorch	FIS: B	keine				**nein**
Sperber	FIS: B	keine				**nein**
Sperlingskauz	FIS: B	keine				**nein**
Star	FIS: B	keine				**nein**
Turmfalke	FIS: B	keine				**nein**
Turteltaube	FIS: B	keine				**nein**
Waldkauz	FIS: B	keine				**nein**

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten-quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt-art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere						
Waldlaubsänger	FIS: B	keine				**nein**
Waldohreule	FIS: B	keine				**nein**
Waldschnepfe	FIS: B	keine				**nein**
Wespenbussard	FIS: B	keine				**nein**

Erläuterungen Datenquelle/Status:
Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
Status: B = sicher brütend, A. v. = Art vorhanden, R = rastend

6.7 Zusammenfassende Betrachtung der Konfliktanalyse

Säugetiere

Die **Haselmaus** lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen kann ein Vorkommen der Haselmaus im Bereich des Plangebiets ausgeschlossen werden.

Vogelarten

Horstbrüter und Koloniebrüter

Im Bereich der Planung und der näheren Umgebung wurden keine Horst- bzw. Koloniebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für **Habicht, Mäusebussard**, **Rotmilan**, **Schwarzstorch**, **Sperber**, **Waldohreule** und **Wespenbussard** wird ausgeschlossen.

Höhlenbrüter

Durch die Planung sind keine Bäume mit Höhlungen betroffen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten **Feldsperling**, **Grauspecht**, **Kleinspecht**, **Raufußkauz**, **Schwarzspecht**, **Sperlingskauz**, **Star** und **Waldkauz** kann daher ausgeschlossen werden.

Gebäudebrüter

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Gebäude, welche den Arten **Mehlschwalbe, Rauchschwalbe** und **Turmfalke** als Brutplatz dienen könnten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten kann daher ausgeschlossen werden.

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter sowie Halboffenlandarten

Aufgrund der Bestandssituation im Bereich der Planung sowie der Lage ist eine Funktion der angetroffenen Strukturen als Brutstandort für **Baumpieper**, **Bluthänfling**, **Girlitz, Kuckuck, Neuntöter**, **Turteltaube, Waldlaubsänger** und **Waldschnepfe** auszuschließen.

Still- und Fließgewässerarten

Mangels passender Lebensraumbestandteile innerhalb des Plangebietes kann ein Vorkommen von **Eisvogel** ausgeschlossen werden.

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Bereich der Planung nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ in Schmallenberg hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die oben genannten planungsrelevanten Säugetiere und Vögel. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht durchzuführen.

7.0 Zusammenfassende Betrachtung

Die Stadt Schmallenberg plant die Ausweisung eines Wohngebietes nördlich des Kirchengeländes in Schmallenberg-Oberkirchen. Parallel dazu erfolgt die 35. Änderung des Flächennutzungsplans (STADT SCHMALLENBERG 2018).

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Die Datenrecherche (Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 1. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4816 „Girkhausen“ sowie der Landschaftsinformationssammlung und Schutzgebietsinformationen des LANUV) erbringt Hinweise auf das Vorkommen von insgesamt einem Säugetiere und 27 Vogelarten, die als planungsrelevant eingestuft werden.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 4.12.2019 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob planungsrelevante Arten am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Vor Ort erfolgten keine Nachweise planungsrelevanter Arten.

<u>Häufige und verbreitete Vogelarten</u>

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder auf zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten, die im Zuge der Planung erhalten bleiben. Damit kann sichergestellt werden, dass zu

erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Arten

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ keine artenschutzrechtliche Auswirkungen auf planungsrelevante Arten hat.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Ein Tötungs- und Verletzungsrisiko, welche den Verbotstatbestand auslösen können, besteht nicht für planungsrelevante Arten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine Betroffenheit in Form einer erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird im Rahmen der Planung nicht erwartet.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Betroffenheit in Form einer Zerstörung von Bruthabitaten und Quartieren wird im Rahmen der Planung nicht erwartet.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ in Verbindung mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Dezember 2019

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

LANUV (2019A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 06.12.2019, 10:30 MEZ.

LANUV (2019B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45132
Zugriff: 06.12.2019, 11:00 MEZ.

LANUV (2019C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung. (WWW-Seite)
http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 06.12.2019, 11:30 MEZ.

MKULNV (2013A): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen, Maßnahmensteckbriefe Säugetiere.

MKULNV (2013B): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen, Maßnahmensteckbriefe Vögel.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

STADT SCHMALLENBERG (2018): Beschlussvorlage zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg ; Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ und von „Wohnbaufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ im Ortsteil Oberkirchen (im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ – Aufstellungsbeschluss vom 21.03.2018

SCHULTE (2020): Schulte. Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“. Lageplan. Vorentwurf. Februar 2020. Bad Fredeburg.

Umweltbericht

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ und der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ und der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg

Auftraggeber:
Markus Schulte
Alter Bahnhof 15
57392 Schmallenberg-Bad Fredeburg

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Jordis Schulte
M. Sc. Forstwissenschaft

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1855

Warstein-Hirschberg, März 2021

Inhaltsverzeichnis

1.0 Einleitung 1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes 1
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele 5
1.2.1 Fachgesetze 5
1.2.2 Fachpläne 6
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes 7
2.1 Untersuchungsgebiet 7
2.2 Geografische und politische Lage 8
2.3 Naturschutzfachliche Planung 8
2.3.1 Natura 2000-Gebiete 8
2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche 9
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 13
3.1 Untersuchungsinhalte 13
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung 14
3.3 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt 15
3.3.1 Schall- und Schadstoffemission 15
3.3.2 Erholung 15
3.4 Schutzgut Tiere 16
3.5 Schutzgut Pflanzen 17
3.6 Schutzgut Fläche 19
3.7 Schutzgut Boden 19
3.8 Schutzgut Wasser 21
3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser 21
3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer 21
3.9 Schutzgut Klima und Luft 22
3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels 22
3.10 Schutzgut Landschaft 22
3.11 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter 23
3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen 24
3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle 26
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen 27
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen 27
4.1.1 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt 27
4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen 27
4.1.1.2 Erholung 27
4.1.2 Schutzgut Tiere 27
4.1.3 Schutzgut Pflanzen 28

4.1.4 Schutzgut Fläche ... 28
4.1.5 Schutzgut Boden ... 28
4.1.6 Schutzgut Wasser ... 28
4.1.7 Schutzgut Klima und Luft ... 29
4.1.8 Schutzgut Landschaft ... 29
4.1.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter ... 29
4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ... 29
4.3 Kompensationsmaßnahmen ... 29
5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten ... 35
6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens ... 36
6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen ... 36
6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete ... 36
7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ... 37
8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) ... 38
9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung ... 39

Literatur- und Quellenverzeichnis

Anhang

Anlage 1 Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anlage 2 Bestand Biotoptypen im Maßstab 1 : 750

Anlage 3 Planung Biotoptypen im Maßstab 1 : 500

1.0 Einleitung

Die Stadt Schmallenberg plant die Ausweisung eines Wohngebietes nördlich des Kirchengeländes in Schmallenberg-Oberkirchen. Parallel dazu erfolgt die 35. Änderung des Flächennutzungsplans (STADT SCHMALLENBERG 2018).

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.
Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2019).

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Lage des Plangebietes

Das ca. 0,5 ha große Plangebiet umfasst einen Teil des Flurstücks 683 sowie das Flurstück 682 von der Flur 4 in der Gemarkung Oberkirchen.
Die Rücknahmefläche „B“ umfasst einen Teil des Flurstücks 156, der Flur 3 in der Gemarkung Oberkirchen und hat eine Fläche von ca. 5.000 m². Die Rücknahmefläche „C“ umfasst Teile der Flurstücke 31, 32, 33 und 34 der Flur 4 der Gemarkung Oberkirchen sowie Teile der Flurstücke 139 und 110 der Flur 3 der Gemarkung Oberkirchen mit einer Gesamtfläche von ca. 6.000 m².

Abb. 1 Lage des Vorhabens (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Bebauungsplan

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Friedhofs in Schmallenberg-Oberkirchen. Nach Westen schließt Wohnbebauung an, worüber die geplante Wohnbebauung erschlossen werden soll.
Vorgesehen ist ein „Allgemeines Wohngebiet“ mit maximal zwei Vollgeschossen und einer Grundflächenzahl von 0,4.

<u>Grundstücksfläche</u>
Auf jedem Baugrundstück ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes NW mind. 1 standortgerechter heimischer Laubbaum (z. B. der Arten Bergahorn, Feldahorn, Buche, Esche, Eberesche, Hainbuche, Linde) oder 1 heimischer Obstbaum als Hochstamm zu pflanzen.
Für Anpflanzungen auf dem Baugrundstück sind – unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes NW – generell ausschließlich standortgerechte, heimische Laubgehölze (Bäume, Sträucher, Hecken) zu verwenden.
Weiterführende Informationen zu einer dorfgerechten Grundstücksbepflanzung, und dazu, was unter standortgerechten, heimischen Laubgehölzen im Einzelnen zu verstehen ist, sind entsprechenden Merkblättern der Bezirksregierung Arnsberg zu entnehmen, die bei der Bezirksregierung Arnsberg angefordert werden können.
Standorte für Baumpflanzungen in der Nähe der Straßenbegrenzungslinie sind so zu wählen bzw. anzulegen, dass der Wurzelbereich nicht in Versorgungstrassen eindringen kann. Je nach Baumart ist hierzu ein mechanischer Schutz vorzusehen (siehe Merkblatt über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ bzw. „Arbeitsblatt DVGW GW 125“) (SCHULTE 2019).

G1 – Private Grünflächen

Umgrenzung von Grundstücksflächen, die zum Erhalt und zur Herbeiführung eines geschlossenen Feldgehölzsaumes zwingend in dichtem Besatz mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen (Bäumen und Sträuchern) zu bepflanzen sind.

Dazu gehören:

Baumarten:
- Sand-Birke (Betula pendula)
- Stiel-Eiche (Quercus robur)
- Hainbuche (Carpinus betulus)
- Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)
- Vogel-Kirsche (Prunus avium)
- Sal-Weide (Salix caprea)
- Zitter-Pappel (Populus tremula)

Straucharten:
- Weißdorn (Crataegus laevigata, C. monogyna)
- Schlehe (Prunus spinosa)
- Hasel (Corylus avellana)
- Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
- Hundsrose (Rosa canina)

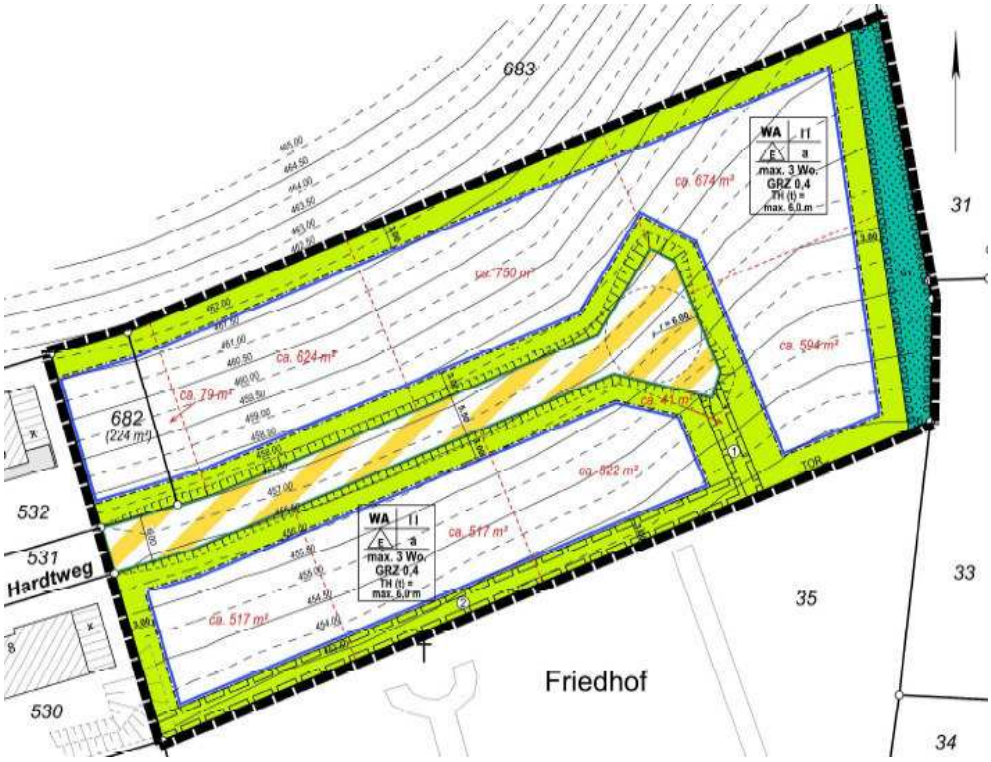

Abb. 2 Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ (SCHULTE 2020A).

Flächennutzungsplan

„Für die in der Übersicht zur VwVorlage abgegrenzten Bereiche „A“ - „C“ im Ortsteil Oberkirchen, wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch der Aufstellungsbeschluß zur Einleitung und Durchführung des 35. Änderungsverfahrens zum städtischen Flächennutzungsplan gefasst. Inhalt der Planungsmaßnahme ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB. Der Bebauungsplan Nr. 166 dient der nachfragegerechten Bereitstellung weiterer Wohnbaugrundstücke, deren eigentumsrechtliche Verfügbarkeit gesichert ist. Im Gegenzug zur Wohnbauflächen-Neudarstellung für das Bebauungsplangebiet Nr. 166 (Bereich „A“) sind angesichts des im Siedlungsflächenmonitoring der Bezirksregierung Arnsberg festgestellten rechnerischen Wohnbauflächenüberangebots im Rahmen der 35. FNP-Änderung die Flächen „B“ – „D“ in die Auffangdarstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ rückzuüberführen“ (STADT SCHMALLENBERG 2019).

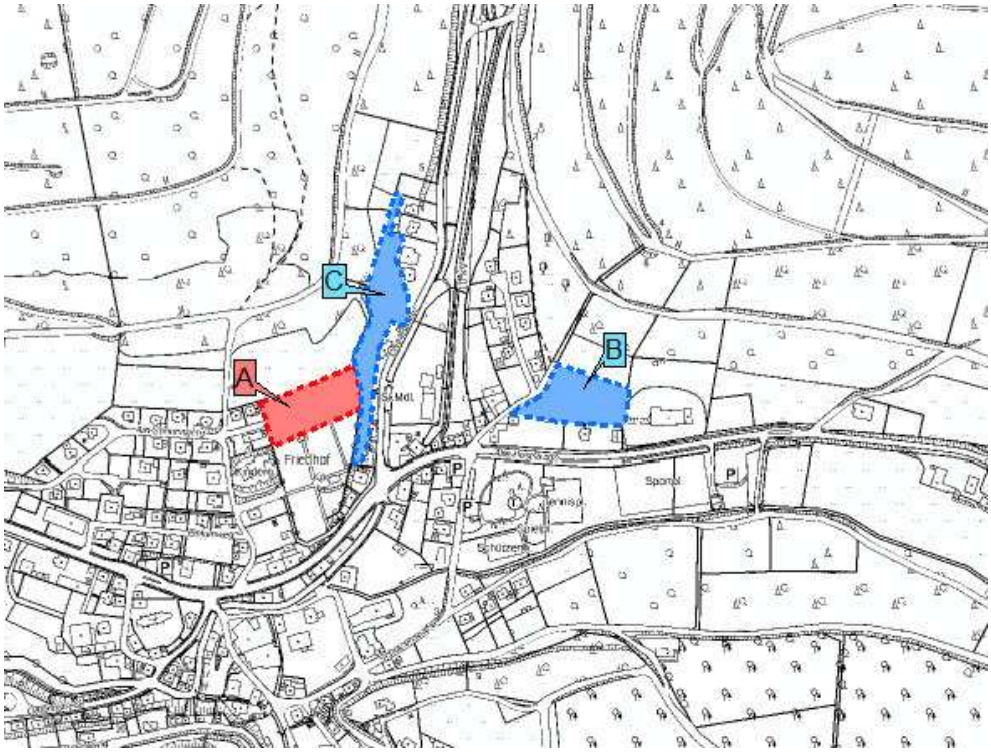

Abb. 3 Darstellung der FNP-Änderungsflächen „A“–„C“.

Legende:
rot: „Fläche für die Landwirtschaft“ → „Wohnbaufläche“
blau: „Wohnbaufläche“ → „Fläche für die Landwirtschaft“

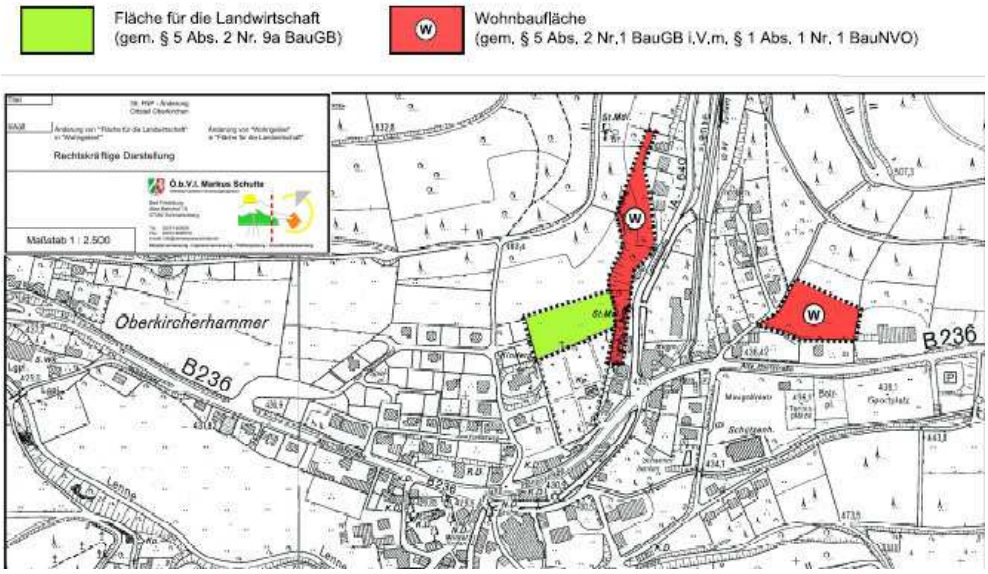

Abb. 4 Darstellung der Änderungsbereiche im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (SCHULTE 2020B).

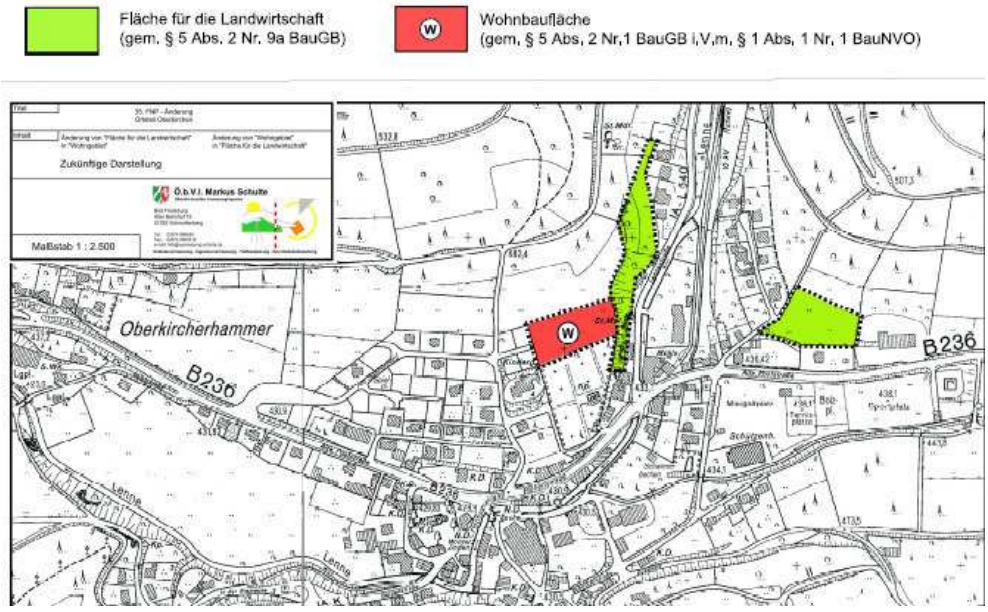

Abb. 5 Darstellung der Änderungsbereiche mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplans (SCHULTE 2020B).

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Der Regionalplan Teilabschnitt Soest und Hochsauerlandkreis (Blatt 17) stellt die Änderungsbereiche als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dar.

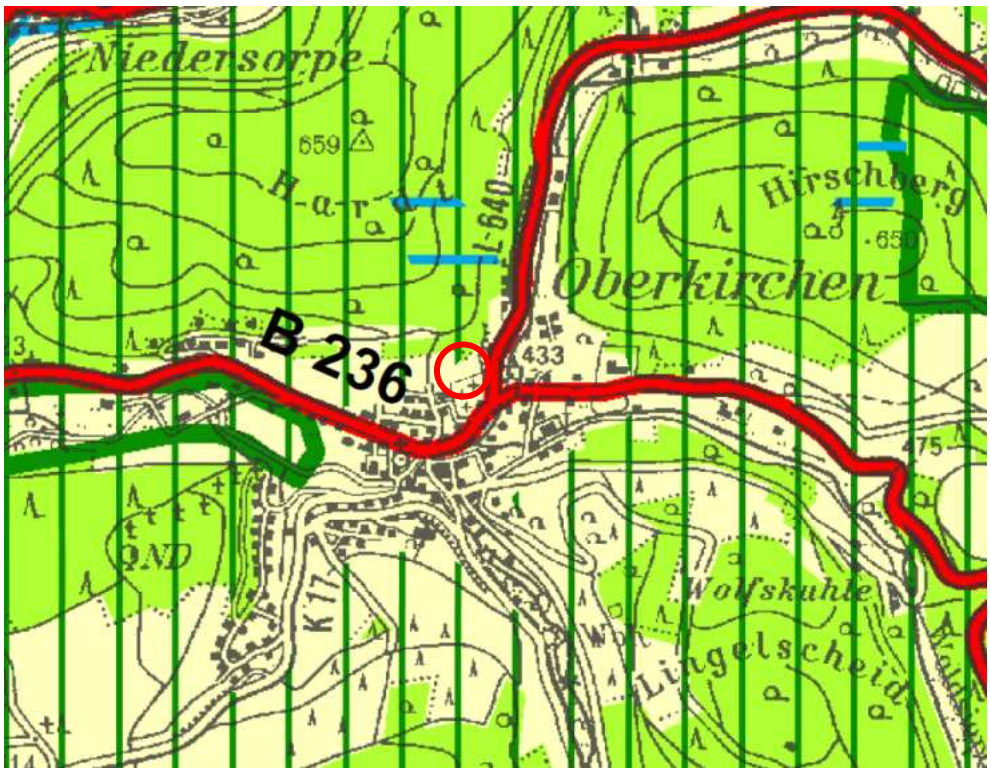

Abb. 6 **Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan. Der Änderungsbereich ist mit einem roten Kreis markiert (BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG 2012).**

Landschaftsplan

Das Plangebiet „A“ liegt innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Landschaftsplanes Schmallenberg Südost. Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet LSG-2.3.2.14 „Ortsrandlagen und Hanggrünland um Winkhausen und Oberkirchen“ (HOCHSAUERLANDKREIS 2008). Die Flächen „B“ und „C“ befinden sich innerhalb der Siedlungsfläche von Oberkirchen.

2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes

2.1 Untersuchungsgebiete

Das Untersuchungsgebiet umfasst den im Folgenden als Plangebiet „A“ bezeichneten Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ der Stadt Schmallenberg. In das Untersuchungsgebiet ist die planungsrelevante Umgebung einbezogen. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

Abb. 7 Lage des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Das Plangebiet umfasst einen Teil einer Grünlandfläche nördlich des Friedhofs in Schmallenberg-Oberkirchen. Auf dem Grundstück des Friedhofs an der Grenze zum Plangebiet stocken mehrere Birken. Östlich wird das Plangebiet durch einen Gehölzstreifen an einem nach Osten steil abfallenden Hang begrenzt, welcher aus den Arten Esche, Spitzahorn und Hasel gebildet wird. Westlich grenzt Wohnbebauung an, worüber das Plangebiet verkehrstechnisch erschlossen wird. Nach Norden setzt sich die Grünlandfläche weiter fort und grenzt im Norden dann an einen Buchen-Fichten-Mischwald.

Die Rücknahmefläche „C“ befindet sich östlich angrenzend an das Plangebiet „A“. Dabei handelt es sich um einen nach Osten steil abfallenden Hangbereich, welcher überwiegend mit Sträuchern bewachsen ist.

Die Rücknahmefläche „B“ befindet sich am östlichen Ortsrand von Oberkirchen und umfasst eine Grünlandfläche sowie einen Gartenbereich.

Abb. 8 Lage der Rücknahmeflächen „B“ und „C“ zu dem Plangebiet „A“ auf Grundlage des Luftbildes.

2.2 Geografische und politische Lage

Das Plangebiet „A“ sowie die Rücknahmefläche „C“ liegen nördlich angrenzend an die Ortslage Oberkirchen der Stadt Schmallenberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg. Die Rücknahmefläche „B“ befindet sich im Osten von Oberkirchen.

2.3 Naturschutzfachliche Planung

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als NATURA 2000-Gebiete bezeichnet.

FFH-Gebiet

In der Umgebung der Änderungsbereiche befinden sich keine FFH-Gebiete.

Vogelschutzgebiet

Vogelschutzgebiete sind in den Änderungsbereichen und der Umgebung nicht ausgewiesen.

2.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Naturschutzgebiete

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Bereich der Planung sowie in der vorhabenspezifisch relevanten, näheren Umgebung.

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet „A“ befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets LSG-4815-0009 „Ortsrandlagen und Hanggrünland um Winkhausen und Oberkirchen“ (vgl. Abb. 9). Aufgrund der randlichen Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebiets, angrenzend an bestehende Wohnbebauung, wird eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebiets durch das geplante Vorhaben nicht erwartet.

In einer Entfernung von ca. 40 m nördlich verläuft das Landschaftsschutzgebiet LSG-4716-0001 „Schmallenberg Süd-Ost“. Am südwestlichen Randbereich des Untersuchungsgebiets 300 m befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-4815-0016 „Lennetal von östlich Westfeld bis westlich Hundesossen“. Die Rücknahmeflächen befinden sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, grenzen jedoch stellenweise an die aufgeführten Landschaftsschutzgebiete an.

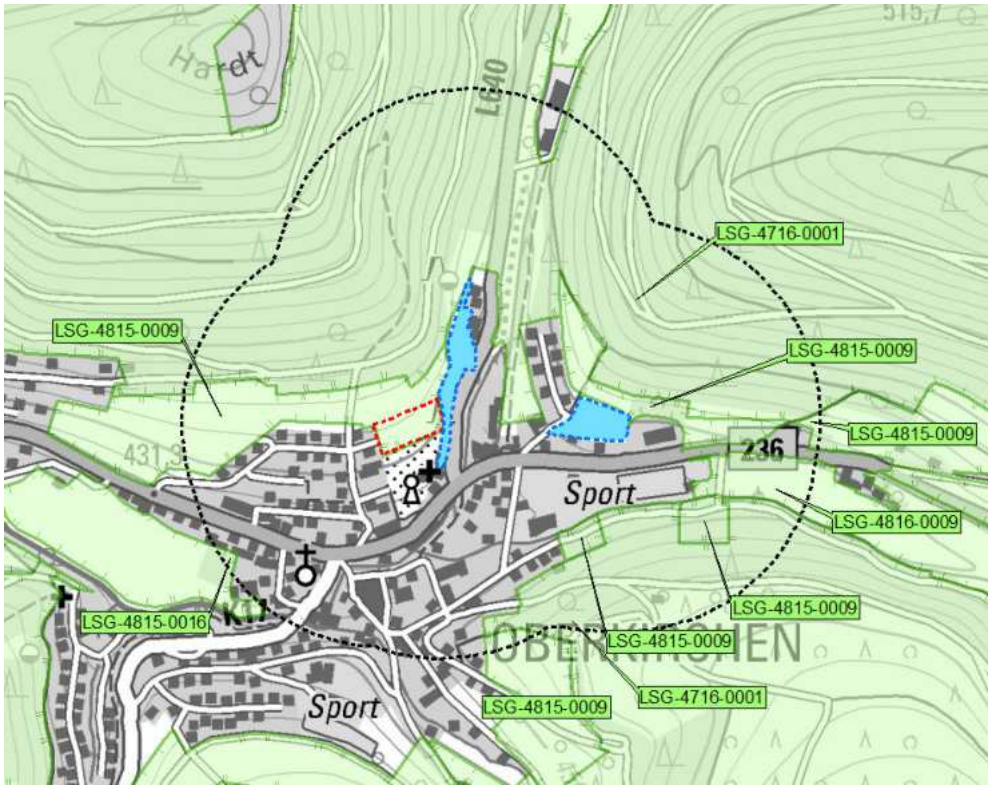

Abb. 9 **Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Schraffur) zu dem Plangebiet „A“ (rote Strichlinie) und den Flächennutzungsplan Rücknahmeflächen „B“ und „C“ (blaue Strichlinie) im Untersuchungsgebiet 300 m (schwarze Strichlinie).**

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Ca. 140 m nordöstlich des Plangebiets „A“ befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop GB-4816-413. Von der Rücknahmefläche „C“ ist diese Fläche ca. 50 m entfernt und von der Fläche „B“ ca. 140 m. Östlich der Rücknahmefläche „B“ befindet sich ca. 170 m entfernt das gesetzlich geschützte Biotop mit der Kennung GB-4816-558.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Nördlich des Plangebiets „A“ liegt in einer Entfernung von ca. 100 m die Biotopkatasterfläche BK-4816-308 „Plateau- und Hang-Buchenwälder zwischen Sorpe- und Lennetal“. Nordöstlich in einer Entfernung von ca. 140 m befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4815-113 „Lennetal zwischen Westfeld und Winkhausen“. Geschützte

Tierarten werden in keiner Fläche genannt. Diese beiden Biotopkatasterflächen sind ca. 50 m von der Rücknahmefläche „C“ entfernt. Östlich der Rücknahmefläche „B“ befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4816-367 „Waldsiepen-Tal zwischen Vorwald und Oberkirchen“. Tierarten werden keine genannt.

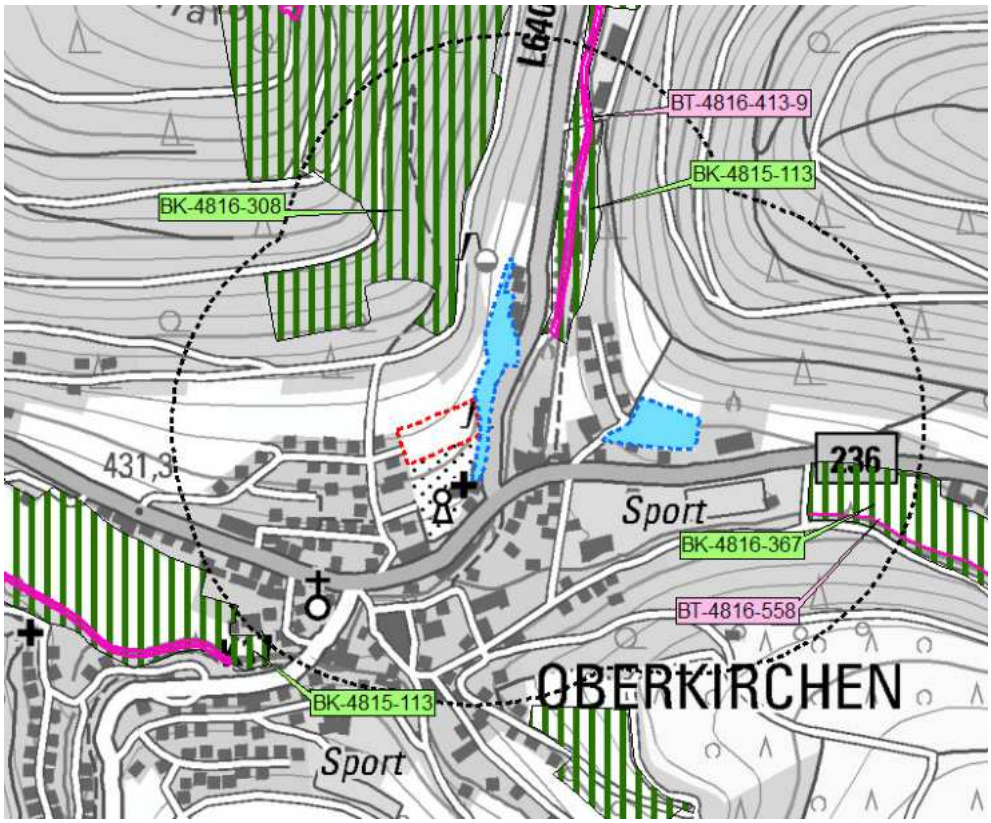

Abb. 10 Lage des Plangebiets „A“ (rote Strichlinie) und der Rücknahmeflächen „B“ und „C“ zu den Biotopkatasterflächen (dunkelgrüne Schraffur) und den gesetzlich geschützten Biotopen (magentafarbene Umrandung) innerhalb des Untersuchungsgebietes (schwarze Strichlinie) (LANUV 2020A).

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

In der näheren Umgebung befinden sich drei Biotopverbundflächen. Die Biotopverbundfläche VB-A-4815-006 „Oberes Lennetal östlich Schmallenberg-Gleidorf“ liegt ca. 70 m östlich des Plangebietes. Ca. 100 m nördlich des Plangebiets befindet sich die Biotopverbundfläche VB-A-4716-012 „Buchenwaldinseln (Laubwaldinseln) im Hunau- und Astengebirge“. Als bemerkenswerte Art wird der Schwarzspecht aufgeführt. Östlich ragt die Biotopverbundfläche VB-A-4716-013 „Lenne-Nebenbäche und Seitentäler im Rothaargebirge“ in das Untersuchungsgebiet. Als bemerkenswerte Art wird der Schwarzstorch aufgeführt.

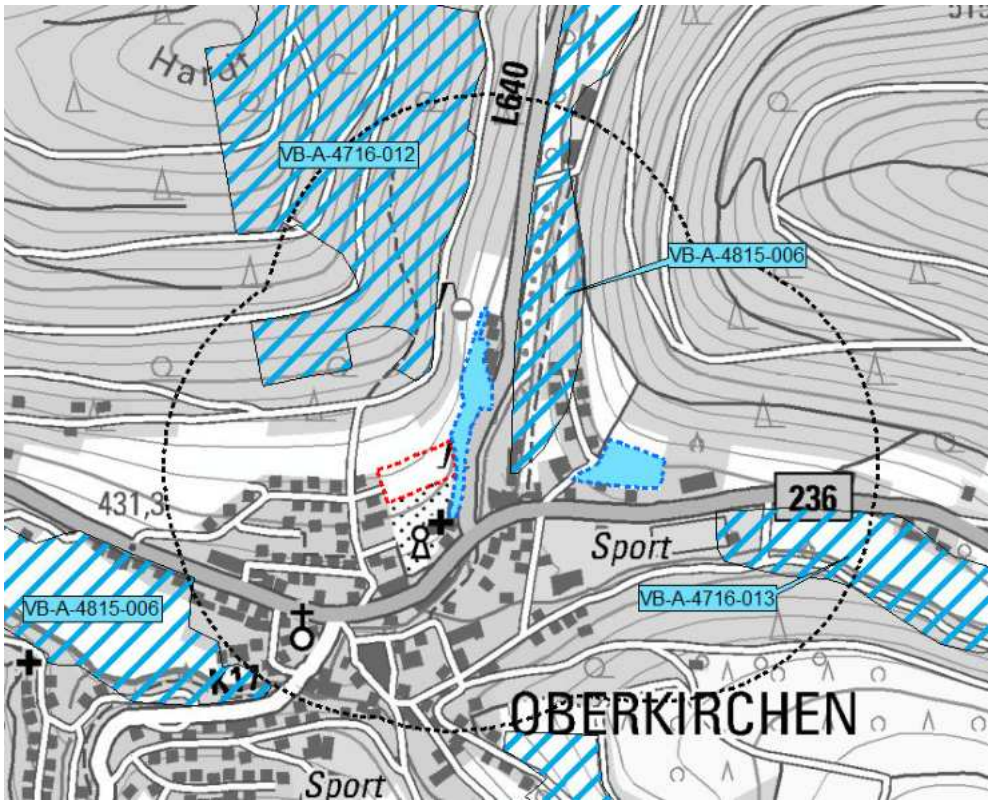

Abb. 11 Lage der Verbundflächen (blaue Schraffur zu dem Plangebiet „A“ (rote Strichlinie) und den Rücknahmeflächen (blaue Strichlinie) innerhalb des Untersuchungsgebietes (schwarze Strichlinie) (LANUV 2020A).

Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete

Überschwemmungs- und Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen.

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung der Plangebiete und der Umgebung erfolgte am 4. Dezember 2019.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2019) betrachtet.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ kann neue Wohnbaufläche angrenzend an bestehende Wohnbebauung geschaffen werden.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gehen folgende Wirkungen einher:

- Überbauung/Versiegelung von Grünland

Vorhabenbedingt kann es zu folgenden Wirkungen kommen:

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Davon betroffen ist das Grünland. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich des Plangebiets kommt es durch die geplante Überbauung/Versiegelung zu einem überwiegenden Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

Silhouettenwirkung

Durch die neuen Gebäude kann es ggf. zu einer zusätzlichen Silhouettenwirkung kommen. Aufgrund der angrenzend bereits bestehenden Bebauung ist diese jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung. Aufgrund der angrenzenden Nutzungen sind zusätzliche Lärmemissionen und optischen Wirkungen jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Die Rücknahmeflächen wurden bereits in früheren Verfahren als Wohnbauflächen ausgewiesen, aber nie bebaut. Durch diese Rücknahme kann der derzeitige Zustand erhalten bleiben.

3.3 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Schall- und Schadstoffemission

Bestandsaufnahme

Das geplante Wohngebiet grenzt westlich an die Zufahrt „Hardtweg“. Etwa 90 m südlich befindet sich die B 236, ca. 20 m östlich die Landesstraße L 640.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind durch die Planung nicht zu erwarten. Die Aufstellung des Bebauungsplans führt nicht zu Konflikten mit den benachbarten Nutzungen.

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist in der aktuellen Nutzung als Grünfläche nicht nennenswert von Erholungssuchenden nutzbar.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Erholungssuchende wird die Grünfläche entfallen. Da es sich jedoch sowohl in Bezug auf das Landschaftsbild als auch in Bezug auf die Lärmemissionen um eine geringwertige Fläche bezogen auf die Erholungsnutzung handelt, entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes „Erholung“.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2019) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Im Rahmen der Ortsbegehung, bei welcher das gesamte Plangebiet begangen wird, findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste im Plangebiet bzw. der näheren Umgebung hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgten eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen.
In den Gehölzen angrenzend zum Plangebiet wurden keine Hinweise auf Nester oder Baumhöhlen entdeckt. Die Offenlandfläche im Plangebiet eignet sich aufgrund der Nutzung nur eingeschränkt als Fortpflanzungshabitat. Eine Eignung als Nahrungshabitat ist jedoch gegeben.
Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich nicht.

Die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes hat unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.1.2) keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Tierarten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2019).

Die Rücknahme der Flächen „B“ und „C“ hat keine negativen Auswirkungen auf die Tierwelt.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 4. Dezember 2019 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (HSK 2006) klassifiziert. Im Plangebiet und der näheren Umgebung finden sich die folgenden Biotoptypen:

Tab. 1 Biotoptypen im Plangebiet (PG) des Bebauungsplanes Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ und der Umgebung (UG).

Nr.	Biotoptyp	PG	UG
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter		●
13	Grünland in intensiver Nutzung; Wildäcker	●	●
14	Ruderalflora/Brachflächen auf ständig gestörten nährstoffreichen Standorten (Versickerungsmulden, Wegeseitengräben, Straßenböschungen u. a.)	●	●
16	Hausgärten		●
22	Friedhöfe		●
39	Gut strukturierte Hecken/Feldgehölze/Waldränder	●	●

In der nachfolgenden Abbildung ist die Bestandssituation auf Grundlage des Luftbildes und der Ortsbegehung dargestellt.

Abb. 12 Bestandssituation der Biotoptypen im Plangebiet (rote Strichlinie) und in einem Radius von 25 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Die Rücknahmeflächen „B“ stellt sich derzeit als Grünlandflächen (Nr. 13) dar sowie zum Teil Hausgärten (Nr. 16). Die Fläche „C“ ist überwiegend von Sträuchern bestanden und wird als gut strukturierte Hecke (Nr. 39) bewertet. Randflächen sind mit Hochstauden bewachsen und werden dem Biotoptyp Nr. 14 zugeordnet.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

In Bezug auf das Schutzgut Pflanzen ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ Veränderungen der Biotopstrukturen. Die derzeitigen Offenlandflächen sowie randliche Saumstrukturen werden in ein Wohngebiet umgewandelt. Der östlich anstehende Gehölzstreifen wird planungsrechtlich gesichert.
Bei den Rücknahmeflächen kann der aktuelle Zustand erhalten bleiben.

3.6 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasst ca. 5.300 m² und wird mit ca. 4.900 m² von Grünland und 160 m² Hochstaudenflur sowie zu 215 m² mit einem Gehölzstreifen eingenommen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ wird eine Wohnbaufläche von 4.507 m² ausgewiesen, welche bei einer Grundflächenzahl von 0,4 zu 40 % bebaut werden darf. Der Pflanzstreifen wird mit einer Fläche von 220 m² angesetzt. Die Straße wird mit 534 m² geplant. Als mögliche Zufahrt zum Friedhof wird ein Teil einer Grundstücksfläche als nicht bebaubares Grundstück (42 m²) angegeben.

3.7 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Gemäß der Bodenkarte (BK50) wird das Plangebiet von Braunerde (B32) eingenommen. Östlich, außerhalb des Plangebiets, kommt natürlicherweise ein Gley (G32) vor (WMS-FEATURE 2019).
Die Rücknahmeflächen befinden sich ebenfalls im Bereich der Braunerde (B32).

Die derzeit unbebauten Bereiche im Plangebiet weisen weitestgehend natürliche Verhältnisse auf. Durch Überbauung und Versiegelung werden die Bodenfunktionen nicht oder nur noch sehr eingeschränkt erfüllt. Im Bereich der Rücknahmeflächen können die Bodenfunktionen weiter erhalten bleiben.

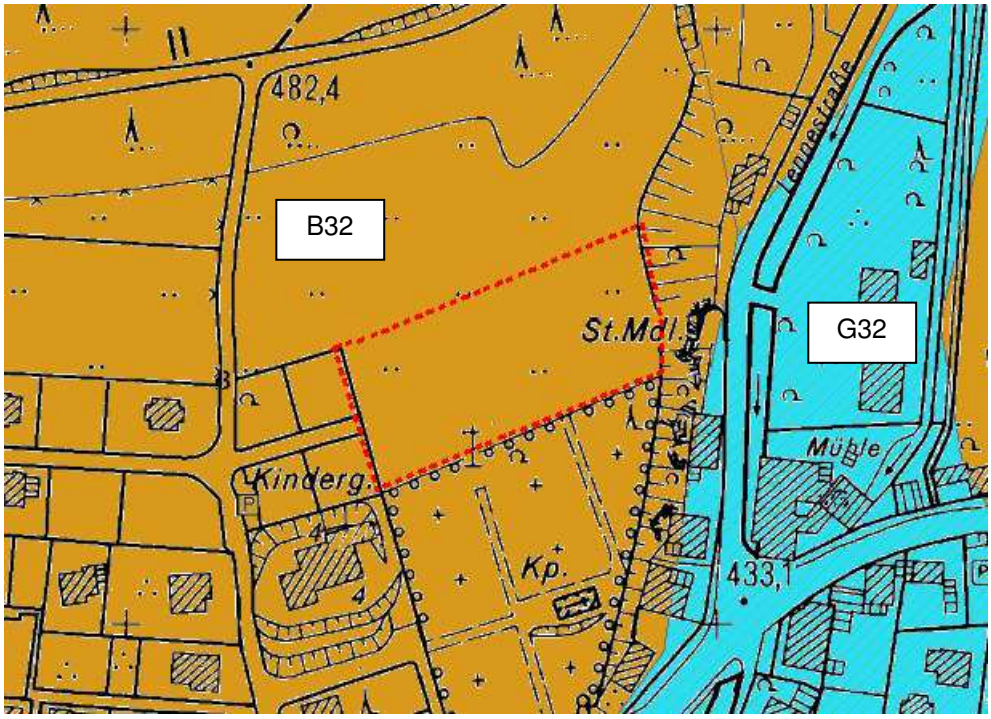

Abb. 13 Auszug aus der Bodenkarte mit Lage des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Amtlichen Basiskarte (WMS-FEATURE 2019).

Legende:

B32	**=**	**Braunerde**
G32	**=**	**Gley**

Altlasten

Altlasten sind derzeit nicht bekannt. Dennoch ist folgender Hinweis zu beachten: Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft des Hochsauerlandkreises umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise gesichert zu lagern.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Durch die Ausweisung des Wohngebiets mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ kommt es zu einer Versiegelung natürlicher Böden. Die Nutzung anderer Flächen wurde geprüft. Eine Ausweisung des Wohngebiets angrenzend an bestehende Wohnbebauung im räumlichen Zusammenhang ist dabei die günstigste Variante.

3.8 Schutzgut Wasser

3.8.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Die Änderungsbereiche liegen in einem „Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen“ (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht in das Grundwasser eingegriffen. Vorhabensbedingte stoffliche Einträge in das Grundwasser sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Es kann in Abhängigkeit von der Art der Oberflächenentwässerung durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen zu einer flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate kommen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich nicht.
Im Bereich der Rücknahmeflächen ergeben sich keinerlei nachteilige Wirkungen durch den Erhalt des aktuellen Zustands.

3.8.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

In der näheren Umgebung befinden sich keine Gewässer, welche durch das Vorhaben tangiert werden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Vorhabenbedingt sind keine Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern zu erwarten. Eine erhebliche Betroffenheit durch das Vorhaben auf das Schutzgut Wasser – Teilschutzgut Oberflächengewässer ergibt sich daher nicht.

3.9 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist überwiegend als Freiflächenklimatop einzustufen. Hier liegen die wichtigsten nächtlichen Kaltluftbildungsflächen mit hoher lufthygienischer Bedeutung vor. Die Rücknahmeflächen können ebenfalls dem Freiflächenklimatop zugeordnet werden.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Durch die Ausweisung als Wohnbaufläche wird sich das Freiflächenklimatop zu einem Streusiedlungsklimatop verändern. Der Tagesgang der Temperatur und der relativen Feuchte ist hier wegen der Baukörpersubstanz schon beeinflusst; die nächtliche Abkühlung fällt gegenüber dem Freilandklimatop deutlich geringer aus. Überregionale Windströmungen werden durch die vorhandene vertikale Struktur schon in gewissem Maße verringert.
Bei den Rücknahmeflächen wird sich keine Veränderung des Klimas ergeben.

3.9.1 Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die Anfälligkeit der Planung gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie etwa Extremwetterlagen, lässt sich grundsätzlich als eher gering einstufen. Prinzipiell sind sowohl Starkregenereignisse als auch Sturzfluten möglich. Bei Starkregenereignissen würde das Oberflächenwasser aufgrund der anzutreffenden Topografie im Bereich des Plangebietes in Richtung Süden abfließen.

3.10 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet. Das Plangebiet „A“ wird von einer Grünlandfläche geprägt. Östlich angrenzend befindet sich ein Gehölzstreifen. Westlich grenzt Wohnbebauung an und südlich der Friedhof von Schmallenberg-Oberkirchen.

Abb. 14 **Blick von Norden auf das Plangebiet „A“.**

Abb. 15 **Blick über das Plangebiet „A“ von Süden.**

Abb. 16 **Blick auf die Rücknahmefläche „C“.**

Abb. 17 **Blick über die Rücknahmefläche „B“.**

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ werden bisher landwirtschaftlich genutzte Freiflächen in Wohnbauflächen überführt. Die im Zusammenhang mit der Planung vorgesehene Bebauung fügt sich räumlich und gestalterisch an die vorhandene Wohnbebauung an.
Durch die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern an der östlichen Grundstücksgrenze wird der anstehende Gehölzstreifen planungsrechtlich gesichert.

Insgesamt wird es zu keinen wesentlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Untersuchungsgebiet kommen.
Im Bereich der Rücknahmeflächen wird das aktuelle Landschaftsbild erhalten.

3.11 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Plangebiets und der Rücknahmeflächen sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Eine vorhabenspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

3.12 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet wird im Wesentlichen durch die Grünlandfläche geprägt.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen. Im Folgenden werden die relevanten Wechselwirkungen aufgezeigt. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 2 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Natura 2000-Gebiete - FFH-Gebiete - Vogelschutzgebiete	- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt - Schutz von Lebensraumtypen - Artenschutz
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Menschen, Pflanzen-Tiere
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen
Fläche - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungspotenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild	- Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Menschen, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Menschen - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion	- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanzen, Luft-Menschen
Landschaft - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild	- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kulturgüter und sonstige Sachgüter - Kulturelemente - Kulturlandschaften	- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ einschließlich der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Fläche führen, da mit der geplanten Errichtung von Gebäuden der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme von Boden einhergeht. Weiterhin wird es durch die Versiegelung von Freiflächen zu einer geringfügigen Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen kommen. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer

Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Auch wird der Verlust anstehender Biotopstrukturen keine verstärkten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere nach sich ziehen. Eine Wechselwirkung zwischen dem Teilschutzgut Erholung und dem Schutzgut Landschaft ist nicht zu erwarten, da das Plangebiet keine Funktion für Erholungssuchende aufweist und die geplante Bebauung zu keinen landschaftsästhetischen Beeinträchtigungen führen wird.

3.13 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen

Durch das Vorhaben sind keine relevanten Schall- und Schadstoffemissionen zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.1.2 Erholung

Durch das Vorhaben sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2019).

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf das Plangebiet zu beschränken. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.

4.1.4 Schutzgut Fläche

Für die durch das Vorhaben beanspruchte Fläche kann im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

4.1.5 Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind, aufgrund der Kleinflächigkeit, keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kulturgütern und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Hochsauerlandkreises „Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (HSK 2006). Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung des Bestandes mit der Planungssituation. Es wird zunächst der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes nach erfolgter Bebauung. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechenden Kompensationsflächen, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten sind.

Abb. 18 Darstellung der Bestandssituation des Plangebietes (rote Strichlinie) und im Untersuchungsgebiet 25 m (schwarze Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Abb. 19 Darstellung des Planungsziels der Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberer Hardtweg II“ (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Berechnung

In der folgenden Tabelle sind die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen, ihre Flächenanteile und deren Biotopwert dargestellt. Darauf aufbauend wird der Biotopwert vor der Bebauung ermittelt.

Tab. 3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“.

Flächenanteile Bestand				
Code	**Biotoptyp**	**Fläche in m²**	**Wertfaktor**	**Biotoppunkte**
13	Grünland in intensiver Nutzung	4.988	4	19.952
14	Ruderalflora/Brachflächen auf ständig gestörten / nährstoffreichen Standorten (Versickerungsmulden, Wegeseitengräben, Straßenböschungen u. a.)	154	4	616
39	Gut strukturierte Hecken/Feldgehölze/ Waldränder	161	8	1.288
	Summe:	**5.303**		**21.856**

Fortsetzung Tab. 3

Flächenanteile Planung				
Code	**Biotoptyp**	**Fläche in m²**	**Wertfaktor**	**Biotoppunkte**
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter (Straße)	534	0	0
1	Versiegelte Flächen mit direktem Abfluss in Kanal/Vorfluter (40 % bei GRZ 0,4)	1.803	0	0
4	Junge Ziergärten, Zierrasen	42	2	84
16	Hausgärten (60 % bei GRZ 0,4)	2.704	3	8.113
39	Gut strukturierte Hecken/Feldgehölze/ Waldränder	220	8	1.760
	Summe:	**5.303**		**9.957**
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauung				
21.856 – 9.957 = 11.899 Biotoppunkte (Defizit)				

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet ergibt einen Bestandswert von 21.856 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 9.957 Biotoppunkte. Somit entsteht rechnerisch ein Defizit von 11.899 Biotopwertpunkten.

Nachweis des Kompensationsbedarfs

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt führt rechnerisch zu einem Wertpunktedefizit von **11.899** Biotoppunkten.

Abb. 20 Lage der Ausgleichsflächen (blaue und gelbe Linien) zu dem Plangebiet (rote Strichlinie).

Nördlich des Plangebiets befindet sich eine durch Borkenkäfer und Trockenheit geschädigte Fichtenkultur innerhalb eines Laubwaldes (blaue Linie). Diese Teilfläche hat

eine Größe von 1.670 m². Nordwestlich des Plangebiets befindet sich eine Fläche mit etwas jüngeren Fichten (ca. 3.680 m²; gelbe Linie) welche ebenfalls stark durch den Borkenkäfer geschädigt wurde. Geplant sind hier eine Wiederaufforstung mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen sowie die Entwicklung eines Waldsaumes. Der Bereich zum daran angrenzenden Laub-Mischwald soll daher vorranging mit Laubgehölzen wie z.B. Bergahorn, Spitzahorn, Buche, Obstgehölzen und Eiche angepflanzt werden. Nach Süden hin sind Hainbuche und Eberesche sowie Sträucher (z.B. Weißdorn, Schwarzdorn, Holunder, Pfaffenhütchen) zu pflanzen. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme erfolgt in unmittelbarer Nähe zur Eingriffsfläche und wertet den vorhandenen Laubwaldbestand durch die Reduzierung des Fichtenanteils und die Pflanzung heimischer und standortgerechter Laubhölzer in vielerlei Hinsicht auf. Optisch wird ein fließender Übergang vom Grünland zum nördlich anstehenden Laubwald geschaffen, welcher sie positiv auf das Landschaftsbild auswirkt. Innerhalb des Laubwalds befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-4816-308 „Plateau- und Hang-Buchenwälder zwischen Sorpe- und Lennetal“ welche in erster Linie Hainsimsen-Buchenwälder, Quellbereiche sowie schutzwürdige und gefährdetet Fels- und Rohbodenstandorte umfasst.

Tab. 4 Ermittlung des Biotopwerts der Ausgleichsfläche zur Kompensation des Bebauungsplanes Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“.

Flächenanteile Bestand				
Code	**Biotoptyp**	**Fläche in m²**	**Wertfaktor**	**Biotoppunkte**
25	Ältere Wälder aus nicht heimischen Gehölzarten (Nadelholz, Pappeln etc.)	1.670	6	10.020
20	Jüngere Wälder aus nicht heimischen Gehölzarten (Nadelholz, Pappeln etc.)	3.680	5	18.400
		5.350		**28.420**
Flächenanteile Planung				
39	Gut strukturierte Hecken/Feldgehölze/ Waldränder	**5.350**	7	**37.450**
				9.030
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauung				
37.450 – 28.420 = 9.030 Biotoppunkte (Überschuss)				

Durch die Aufwertung der Kompensationsflächen um **9.030** Biotoppunkte gilt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ mit einem Biotopwertdefizit von **11.899** Biotoppunkten als nicht ausgeglichen.
Zusätzlich steht noch ein Ökokonto der Kirchengemeinde zur Verfügung welches einen Überschuss von **3.904** Punkten aufweist. Dieses Ökokonto ist im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans Nr. 105 „Oberer Hardtweg“ entstanden. Ziel der Maßnahme war hierbei die Umwandlung einer Fichtenkultur in Rotbuche auf einer Fläche von 6.664 m², welche auch schon seit geraumer Zeit umgesetzt ist. Die Fläche befindet sich in der Gemarkung Oberkirchen, Flur 5 auf dem Flurstück 247 tlw.

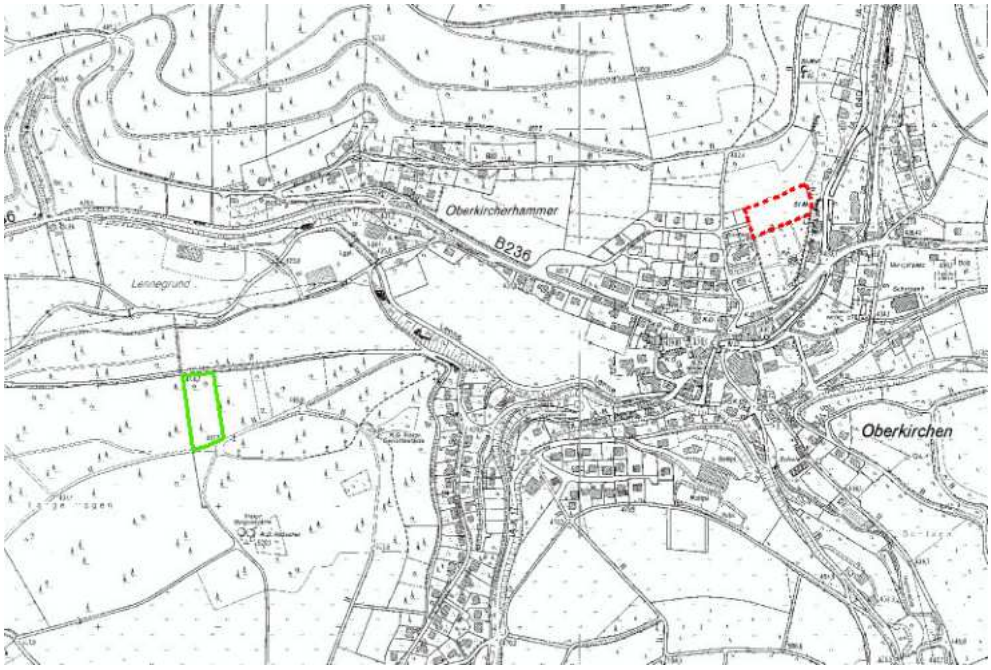

Abb. 21 Lage der Ökokontofläche (grüne Umrandung) zu dem Plangebiet (rote Strichlinie).

Durch die Kompensationsmaßnahmen und das vorhandene Ökokonto werden insgesamt **12.934** Biotopwertpunkte erreicht. Das Vorhaben gilt daher als ausgeglichen und es verbleibt ein Rest von **1.035** Biotopwertpunkten auf der Ökokontofläche.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Das geplante Wohngebiet schließt an das Wohngebiet des Bebauungsplans Nr. 105 „Oberer Hardtweg I“ direkt an und wird darüber erschlossen. Für das Landschaftsbild wird die dargestellte Variante als günstiger erachtet.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabenverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen für den Wohnungsbau diese an anderer Stelle geschaffen werden.

Im Zuge der 35. Änderung des Flächennutzungsplans werden zwei Flächen wieder zurückgenommen welche bereits als Wohnbauflächen ausgewiesen waren. Diese stellen sich auch teilweise aufgrund der Topographie als nicht gut geeignet dar.

Am 13. Mai 2017 trat die Städtebaurechtsnovelle in Kraft, durch die unter anderem auch das Baugesetzbuch geändert wurde. Unter anderem wurde in das BauGB – befristet – der § 13 b neu eingefügt, der es ermöglicht bisherige Außenbereichsflächen unter bestimmten Bedingungen für Wohnbauzwecke im Rahmen eines beschleunigten Bebauungsplanverfahrens gem. § 13 bzw. § 13 a BauGB vereinfacht auszuweisen (STADT SCHMALLENBERG 2019).
Rechnerisch verfügt die Stadt Schmallenberg über einen Wohnbauflächenüberhang. Werden jetzt neue Wohnbauflächen ausgewiesen, müssen bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbauflächen zurückgenommen werden, möglichst in der gleichen Ortschaft und im räumlichen Zusammenhang. Dabei muss das Größenverhältnis der Flächen untereinander so ausfallen, dass eine Reduzierung des Gesamtwohnbauflächenumfangs erreicht wird (STADT SCHMALLENBERG 2019).

Die neu als Wohngebiet auszuweisende Fläche hat eine Fläche von ca. 5.300m². Dem gegenüber stehen die Rücknahmeflächen mit ca. 5.000 m² (Fläche „B“) und ca. 6.000 m² (Fläche „C“). Damit wird eine Reduzierung des Anteils der Wohnbaufläche um ca. 5.700 m² erreicht.

6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung des Plangebietes sind keine weiteren Planungen bekannt.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden der Umweltbericht und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2019).

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden kann.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Schmallenberg. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei ist die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.
Die Stadt Schmallenberg ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplans zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Für die Rücknahmeflächen besteht kein Monitoring-Bedarf, da es sich um eine Erhaltung des aktuellen Zustands handelt und in diesen Bereichen keine Veränderungen erfolgen.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Die Stadt Schmallenberg plant die Ausweisung eines Wohngebietes nördlich des Kirchengeländes in Schmallenberg-Oberkirchen. Parallel dazu erfolgt die 35. Änderung des Flächennutzungsplans (STADT SCHMALLENBERG 2019).

Grundstruktur des Untersuchungsgebietes

Das ca. 0,5 ha große Plangebiet umfasst einen Teil des Flurstücks 683 sowie das Flurstück 682 von der Flur 4 in der Gemarkung Oberkirchen.
Die Rücknahmefläche „B“ umfasst einen Teil des Flurstücks 156, der Flur 3 in der Gemarkung Oberkirchen und hat eine Fläche von ca. 5.000 m². Die Rücknahmefläche „C“ umfasst Teile der Flurstücke 31, 32, 33 und 34 der Flur 4 der Gemarkung Oberkirchen sowie Teile der Flurstücke 139 und 110 der Flur 3 der Gemarkung Oberkirchen mit einer Gesamtfläche von ca. 6.000 m².

Das Plangebiet umfasst einen Teil einer Grünlandfläche nördlich des Friedhofs in Schmallenberg-Oberkirchen. Auf dem Grundstück des Friedhofs an der Grenze zum Plangebiet stocken mehrere Birken. Östlich wird das Plangebiet durch einen Gehölzstreifen an einem nach Osten steil abfallenden Hang begrenzt, welcher aus den Arten Esche, Spitzahorn und Hasel gebildet wird. Westlich grenzt Wohnbebauung an, worüber das Plangebiet verkehrstechnisch erschlossen wird. Nach Norden setzt sich die Grünlandfläche weiter fort und grenzt im Norden dann an einen Buchen-Fichten-Mischwald.

Im Umfeld des Plangebietes und der Rücknahmeflächen befinden sich mehrere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche. Aufgrund der Vorhabenscharakteristik kann eine Betroffenheit der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft

- Kulturgüter- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Zusammenfassend wird deutlich, dass von der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ und der 35. Änderung des Flächennutzungsplans keine relevanten Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft und Kultur- und sonstige Sachgüter ausgehen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

Schutzgut Tiere

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sind auf das Plangebiet zu beschränken. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen zu beachten.

Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung nicht direkt überbauter Böden in den Randbereichen wird zuverlässig verhindert, indem im Rahmen der Bautätigkeit die begleitenden Maßnahmen im Umfeld (z. B. Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, Materialtransport) auf die Vorhabensfläche und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt werden. Es gelten die DIN 18300 (Erdarbeiten) sowie die DIN 18915 (Bodenarbeiten).

Schutzgut Wasser

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

Kompensationsmaßnahmen

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in den Naturhaushalt wurde mit einem Wertpunktedefizit von **11.899** Biotoppunkten bewertet.

Nördlich des Plangebiets befindet sich eine durch Borkenkäfer und Trockenheit geschädigte Fichtenkultur innerhalb eines Laubwaldes. Diese Teilfläche hat eine Größe von 1.670 m². Nordwestlich des Plangebiets befindet sich eine Fläche mit etwas jüngeren Fichten (ca. 3.680 m²) welche ebenfalls stark durch den Borkenkäfer geschädigt wurde. Geplant sind hier eine Wiederaufforstung mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen sowie die Entwicklung eines Waldsaumes. Der Bereich zum daran angrenzenden Laub-Mischwald sollte daher vorranging mit Laubgehölzen wie z.B. Bergahorn, Spitzahorn, Buche, Obstgehölzen und Eiche angepflanzt werden. Nach Süden hin könnten Hainbuche und Eberesche sowie Sträucher (z.B. Weißdorn, Schwarzdorn, Holunder, Pfaffenhütchen) gepflanzt werden.
Durch die Aufwertung der Kompensationsflächen um **9.030** Biotoppunkte gilt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ mit einem Biotopwertdefizit von **11.899** Biotoppunkten als nicht ausgeglichen.
Zusätzlich steht noch ein Ökokonto (40C5) zur Verfügung welches einen Überschuss von **3.904** Punkten aufweist. Durch die Kompensationsmaßnahmen und das vorhandene Ökokonto werden insgesamt **12.934** Biotopwertpunkte erreicht. Das Vorhaben gilt daher als ausgeglichen und es verbleibt ein Rest von **1.035** Biotopwertpunkten auf der Ökokontofläche.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht. Aufgrund der vorhandenen Infrastruktur ist das Vorhaben einfach zu realisieren. Bei einem Vorhabenverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl müssten entsprechend der vorhandenen Nachfrage nach Flächen für den Wohnungsbau diese an anderer Stelle geschaffen werden.

Im Zuge der 35. Änderung des Flächennutzungsplans werden zwei Flächen wieder zurückgenommen welche bereits als Wohnbauflächen ausgewiesen waren. Diese stellen sich auch teilweise aufgrund der Topographie als nicht gut geeignet dar.

Rechnerisch verfügt die Stadt Schmallenberg über einen Wohnbauflächenüberhang. Werden jetzt neue Wohnbauflächen ausgewiesen, müssen bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbauflächen zurückgenommen werden, möglichst in der gleichen Ortschaft und im räumlichen Zusammenhang. Dabei muss das Größenverhältnis der Flächen untereinander so ausfallen, dass eine Reduzierung des Gesamtwohnbauflächenumfangs erreicht wird (STADT SCHMALLENBERG 2019).

Die neu als Wohngebiet auszuweisende Fläche hat eine Fläche von ca. 5.300m². Dem gegenüber stehen die Rücknahmeflächen mit ca. 5.000 m² (Fläche „B“) und ca. 6.000 m² (Fläche „C“). Damit wird eine Reduzierung des Anteils der Wohnbaufläche um ca. 5.700 m² erreicht.

Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Stadt Schmallenberg. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hinsichtlich der Einhaltung der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzungen ist ein Monitoring erforderlich. Dabei ist die sachgerechte Durchführung und Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu prüfen.
Die Stadt Schmallenberg ist dafür zuständig, dies innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Aufstellung des Bebauungsplans zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Für die Rücknahmeflächen besteht kein Monitoring-Bedarf, da es sich um eine Erhaltung des aktuellen Zustands handelt und in diesen Bereichen keine Veränderungen erfolgen.

Warstein-Hirschberg, März 2021

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literatur- und Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG (2012): Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – Der rechtskräftige Regionalplan. Blatt 17.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

HOCHSAUERLANDKREIS (2008): Landschaftsplan Schmallenberg Südost (WWW-Seite) https://gis.hochsauerlandkreis.de/MapSolution/apps/app/client/lpwin?
Zugriff: 09.12.2019, 08:25 MEZ.

HSK (2006): Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Hochsauerlandkreis, Fachdienst 35 – Untere Landschaftsbehörde.

LANUV (2020): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/
Zugriff: 04.03.2020, 09:30 MEZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2019): Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ in Verbindung mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg. Warstein-Hirschberg.

MSWKS (O. J.): Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen zusammen mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft, Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Düsseldorf.

SCHULTE (2020A): Vermesser Schulte. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“. Lageplan. Vorentwurf. Februar 2020. Bad Fredeburg.

SCHULTE (2020B): Vermesser Schulte. Flächennutzungsplan Stadt Schmallenberg. 35. Änderung. Lageplan. Februar 2020. Bad Fredeburg.

STADT SCHMALLENBERG (2019): 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schmallenberg; Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ und von „Wohnbaufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ im Ortsteil Oberkirchen (im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“) – Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Vorlage Nr. IX/1015 vom 21.03.2018

WMS-FEATURE (2019A) bereitgestellt durch: IT.NRW Bodenkarte für den geologischen Dienst http://www.wms.nrw.de/gd/bk050? Zugriff: 11.12.2019, 14:30 MEZ.

Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformenaus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen …
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben ..... die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 4. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 5. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: • Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, • Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, • Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, • Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere • die Auswirkungen auf Wasser, • die Vermeidung von Emissionen sowie • der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere • die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. L 143 vom 30.40.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABI. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, GIRL, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Anlage 2

Bestand Biotoptypen im Maßstab 1:750

Legende

Biotoptypen

1	Versiegelte Fläche mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter
13	Grünland in intensiver Nutzung
14	Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten / nährstoffreichen Standorten
16	Hausgärten
22	Friedhof
39	Gut strukturierte Hecken / Feldgehölze / Waldränder

Sonstiges

- Plangebiet
- Untersuchungsgebiet 25 m

Biotoptypen im Bestand **Anlage 2**

Umweltbericht
zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 "Oberer Hardtweg II" und der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg

M.: 1 : 750	Gez.: Sch	Bearb.: Sch	Dat.: Feb. 2020
Plangrösse: DIN A3		Projektnummer: 1855	

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller: Planverfasser:

Anlage 3

Planung Biotoptypen im Maßstab 1:500

Legende

Biotoptypen

1	versiegelte Fläche mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter
4	Junge Ziergärten, Zierrasen
1/16	versiegelte Fläche mit direktem Abfluss in Kanal / Vorfluter Hausgärten
39	Gut strukturierte Hecken / Feldgehölze / Waldränder

Sonstiges

Plangebiet

Biotoptypen der Planung **Anlage 3**

Umweltbericht
zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 166 "Oberer Hardtweg II" und der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schmallenberg

M.: 1 : 500	Gez.: Sch	Bearb.: Sch	Dat.: Feb. 2020
Plangrösse: DIN A3		Projektnummer: 1855	

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller: Planverfasser:

>>SACHTLEBEN<<

BERGBAU VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Bewertung der Einwirkungsrelevanz des Stollens (amtliche Kennziffer: 3456/5669/001) hinsichtlich des geplanten Bebauungsgebietes „Oberer Hardtweg II“ der Stadt Schmallenberg – Ortsteil Oberkirchen

Auftraggeber:

ÖbVI Schulte
Herr Dipl.-Ing. Markus Schulte
Alter Bahnhof 15
57392 Schmallenberg

Im Auftrag der
Kirchengemeinde St. Gertrudis Oberkirchen

Gutachter:

Assessor des Markscheidefachs
Dipl.-Ing. P. Lausecker

Mitarbeiter:

M. Eng. Ch. Himmelreich

Tel.-Durchwahl:

Tel: **02721 – 835249**
Fax: **02721 – 835319**
eMail: **peter.lausecker@gea.com**

Lennestadt, den 30.07.2020

Dieses Gutachten besteht aus 11 Seiten, 8 Abbildungen und 5 Anlagen

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung und Zielsetzung 3
2. Beschreibung des Baugebiets 3
3. Beschreibung des Stollens 5
4. Stollenaufmaß 8
5. Bewertung der Einwirkungsrelevanz 9
6. Zusammenfassung 11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: derzeitige, landwirtschaftliche Nutzung des Plangebiets – Blick in Richtung Westen 4
Abb. 2: Mundloch der TÖB 3456/5669/001 westlich der Lennestraße 4
Abb. 3: bestehender Felsgehölzsaum im Osten des Plangebiets 5
Abb. 4: Durch eine Stahltür und zwei Schlösser gesichertes Stollenmundloch 6
Abb. 5: standfeste Ortsbrust aus kompetenten Tonstein 7
Abb. 6: Tropfschutz und Mauerung 7
Abb. 7: eingemeißelter Schriftzug im südlichem Stoß 8
Abb. 8: in Richtung Süden einfallende Gesteinsschichten der Firste 9

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Lageplan – BPL Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ (Maßstab 1:1.000)
Anlage 2 Stollenaufmaß 3456/5669/001/TÖB (Maßstab 1:100)
Anlage 3 Abstand Stollen – Plangebiet (Maßstab 1:250)
Anlage 4a Profilschnitt A – B (Maßstab 1:1.000)
Anlage 4 b Querschnitt A – B (Maßstab 1:250)

1. Veranlassung und Zielsetzung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ Stadt Schmallenberg, Ortsteil Oberkirchen wurde die Stadt Schmallenberg - Amt für Stadtentwicklung / Bauleitplanung von der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW am 06.07.2020 benachrichtigt, dass sich laut historischem Kartenwerk „Deutsche Grundkarte 1:5.000“ ca. 20 m östlich des Plangebietes ein Stollenmundloch (amtliche Kennziffer 3456/5669/001) mit den folgenden Lagekoordinaten RW = 3 456 400 m; HW = 5 669 704 m (Datum: DHDN, Koordinatensystem: 3° Gauß-Krüger-Abb.) befindet (Az.: 65.52.1-2020-276).

Zu diesem Stollenmundloch und dem Verlauf des angeschlossenen Stollens liegen bei der Bergbehörde keine weiteren Unterlagen und Informationen vor. Daher wurde die Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH (kurz: SBV) am 27.07.2020 von dem Planungsbüro Dipl.-Ing. Markus Schulte im Auftrag der Kirchengemeinde St. Gertrudis Oberkirchen beauftragt, eine gutachterliche Bewertung der bestehenden, bergbaulichen Verhältnisse im Plangebiet abzugeben.

Durch die Markscheiderei der SBV wurde der Stollen vermessungstechnisch aufgenommen. Daraufhin wurde die vorhandene Festgesteinsüberdeckung ermittelt, um den Einwirkungsbereich des Stollens hinsichtlich der Einwirkungsrelevanz des hier vorliegenden Stollens zum geplanten Bebauungsgebiet „Oberer Hardtweg II“ zu definieren.

2. Beschreibung des Baugebiets

Auf einem südlichen Teilbereich des Grundstücks Gemarkung Oberkirchen, Flur 4, Flurstück 683 beabsichtigt die Kirchengemeinde St. Gertrudis Oberkirchen ein Neubaugebiet für Ein- und Zweifamilienhausbebauung mit der Gebietsfestsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ zu entwickeln und zu erschließen (Anlage 1).

Nach dem Begründungsentwurf zum Bebauungsplan Nr. 166 „Oberer Hardtweg II“ der Stadt Schmallenberg, Ortsteil Oberkirchen (www.schmallenberg.de) umfasst das Plangebiet bei einer Nord-Süd-Ausdehnung von ca. 50 m und einer Ausdehnung in West – Ost von max. 110 m eine Fläche von insgesamt 5309 m². Es sollen neben einem Verkehrsweg und einer Wendeanlage sieben neue Bauplätze entstehen. Bisher wird die Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt (siehe Abb. 1).

Die Baulandfläche stellt sich topografisch als gemäßigte Nordsüdhanglage dar. Das Planungsgelände entwickelt sich zwischen den Höhenlinien von ca. 453 m über NN im Süden bis zu einer Höhe von ca. 462 m über NN im Norden und fällt demnach Richtung Süden ab. Bei dem bislang dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzurechnenden Areal handelt es sich um eine höhergelegene, nur mäßig geneigte und ohne Geländeversprünge ausgebildete Lage.

Abb. 1: derzeitige, landwirtschaftliche Nutzung des Plangebiets – Blick in Richtung Westen

Dem Plangebiet schließt sich westlich das bereits existierende Wohngebiet „Oberer Hardtweg“ / „Am Sonnenhang“, südlich der Friedhof des Ortsteils Oberkirchen und östlich eine stark abfallende, bewachsene Böschung an, in deren Flanke sich der zu bewertende Stollen befindet (siehe Abb. 2).

Abb. 2: Mundloch der TÖB 3456/5669/001 westlich der Lennestraße

Entsprechend des Bebauungsplanes Nr. 166 umfasst jedes neue Baugrundstück aufgrund vorgegebener Baugrenzen einen überbaubaren und einen nicht überbaubaren Bereich. Zudem verbleibt als östliche Grenze des Plangebietes ein im Durchschnitt 4 m breiter Feldgehölzsaum (siehe Abb. 3).

Abb. 3: bestehender Felsgehölzsaum im Osten des Plangebiets

3. Beschreibung des Stollens

Das Fachinformationssystem „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) zeigt im Bereich Oberkirchen oberflächennahen Bergbau und zwei verlassene Tagesöffnungen an.

Die hier untersuchte Tagesöffnung befindet sich im nordöstlichen Bereich des Dorfes Oberkirchen der Stadt Schmallenberg. Das dazugehörige Stollenmundloch mit der amtlichen Kennziffer 3456/5669/001 liegt am Böschungsfuß einer steilen, bewachsenen Böschung, westlich der Lennestraße auf der Gemarkung Oberkirchen, Flur 4, Flurstück 32 (Anlage 1). Das Stollenmundloch ist mit einer Stahltür mit zwei abschließbaren Schlössern gegen Betreten Unbefugter gesichert (siehe Abb. 4).

Abb. 4: Durch eine Stahltür und zwei Schlösser gesichertes Stollenmundloch

Der Planbereich Nr. 166 „Oberer Hardtweg“ liegt nach dem Schreiben der Bergbehörde vom 06.07.2020 (Az.: 65.52.1-2020-276) über dem auf Dachschiefer verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Oberkirchen“, dessen letzte Eigentümerin nicht mehr erreichbar ist. Im Rahmen der Stollenerkundung konnte jedoch kein Tonschiefer im anstehenden Nebengestein oder als lose Bruchstücke auf der Stollensohle festgestellt werden. In Rücksprache mit einheimischen Oberkirchenern handelt es sich bei dem Stollen lediglich um einen früheren Felsenkeller zur Lagerung von Speisen und Getränken einer benachbarten Gaststätte. Auch wurde der Stollen in den beiden Weltkriegen als Luftschutzstollen genutzt.

Nach der Geologischen Karte von Nordrhein-Westfalen 1:25.000 des geologischen Landesamts Nordrhein-Westfalen, Blatt 4816 Girkhausen, steht in diesem Bereich mitteldevonischer, geschieferter Ton- bis Schluffstein an (deF2, t2). Eine Gesteinsansprache vor Ort klassifiziert das stollenumgebene Nebengestein als leicht metamorph überprägten, kompetenten Tonstein. Dieser tritt, unter Tage deutlich erkennbar, in mächtigen Bänken und Gesteinsblöcken auf, ohne eine starke Klüftigkeit oder andere Gesteinsauflockerung erkennen zu lassen (siehe Abb. 5). Am Stoß, rechts der Ortsbrust, wurden ohne erkennbare Funktion Gesteinsstücke aufgestapelt.

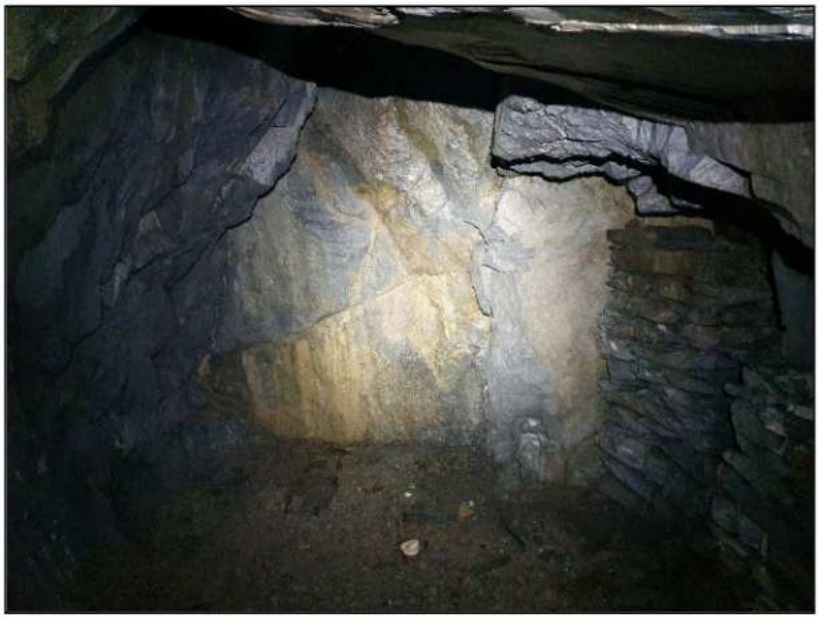

Abb. 5: standfeste Ortsbrust aus kompetenten Tonstein

Im Rahmen der Befahrung konnte im Stollen eine Temperatur von 11° Celsius und eine erhöhte Luftfeuchtigkeit durch herabtröpfelndes Bergwasser festgestellt werden. Zum Schutz der früher gelagerter Güter vor herabtropfendes Gebirgswasser wurde in einem Teilbereich des Stollens ein Wellblech unter der Firste befestigt (siehe Abb. 6).

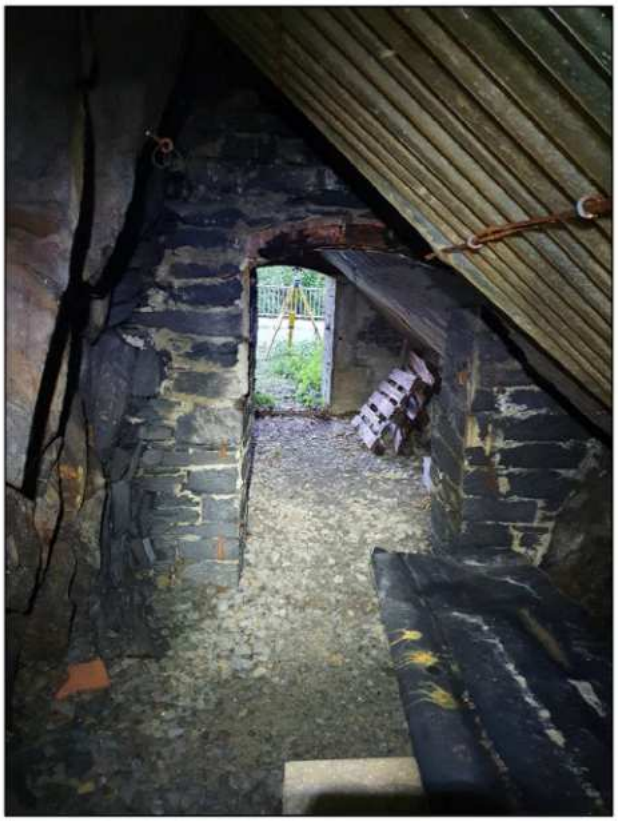

Abb. 6: Tropfschutz und Mauerung

Im südlichen Stoß ist weiterhin der eingemeißelte Schriftzug „F·L·1895“ erkennbar (siehe Abb. 7). Möglicherweise handelt es sich hierbei um die Initialen des damaligen Hauers der den Stollen/Felsenkeller im Jahr 1895 in den Fels gehauen hat.

Abb. 7: eingemeißelter Schriftzug im südlichem Stoß

4. Stollenaufmaß

Am 22.07.2020 erfolgte das markscheiderische Aufmaß des Stollens durch Fachpersonal der Markscheiderei der Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH (Anlage 2).

Das Stollenmundloch mit der amtlichen Kennziffer 3456/5669/001 befindet sich direkt am Böschungsfuß der nach Westen und somit in Richtung des Plangebiets stark ansteigenden und bewachsenen Böschung (sieh Abb. 2). Im Bereich des Stollenmundlochs sowie im Bereich ca. 3,10 m hinter Stollenmundloch wurden Mauern aus Ziegelsteinen und Mörtel errichtet, vermutlich zur räumlichen Unterteilung des Felsenkellers in einen vorderen und hinteren Bereich (siehe Abb. 6).

Nachfolgende Punkte konnten bei der Auswertung der Stollenvermessung festgestellt werden:

- Die im Schreiben der Bergbehörde vom 06.07.2020 genannten Gauß-Krüger-Koordinaten RW = 3 456 400 m und HW = 5 669 704 m mit einer Lagegenauigkeit von ± 1 m des Stollenmundloches konnten bestätigt werden.
- Der Stollen verläuft hinter dem Stollenmundloch ca. 8,6 m in westlicher Richtung und knickt dann um 50° in Nordwestliche Richtung ab. Nach ca. 4,4 m wird die nahezu unverritzte, sehr standfeste Ortsbrust erreicht (siehe Abb. 5).
- Vom Stollenmundloch bis zur Ortsbrust verzeichnet die Stollensohle einen Höhenanstieg von ca. 0,30 m (ggf. um einen freien Auslauf von Gebirgswasser zu ermöglichen).

- Entsprechend den nach Süden steil einfallenden Tonstein-Schichten (siehe Abb. 8) beträgt die Stollenhöhe am südlichen Stoß ca. 1,0 m und am nördlichen Stoß bis zu 3,0 m. Die größte Stollenhöhe mit 3,20 m konnte mittig im hinteren Stollenbereich gemessen werden.
- Die maximale Stollenbreiten beträgt 2,70 m, welche im hinteren Bereich des Stollens gemessen wurde.

Abb. 8: in Richtung Süden einfallende Gesteinsschichten der Firste

Weiterhin wurden die NN-Höhen des Plangebietes entlang der östlich verlaufenden Baugrenze sowie der östlichen Flurstücksgrenze entlang der „Privaten Grünfläche“ ermittelt (Anlage 3).

Nachfolgendes wurde festgestellt:

- In Richtung Norden steigt das Plangebiet um ca. 7 ° an.
- Am südlichsten Punkt der Baugrenze wurde eine Höhe von 452,4 m NN gemessen, wogegen der nördlichste Messpunkt der Baugrenze eine Höhe von 457,1 m NN aufweist.

5. Bewertung der Einwirkungsrelevanz

Entsprechend der Anlage 3 liegt der Stollen nicht direkt unter dem Plangebiet. Die kürzeste Distanz des Stollens zur östlichen Flurstücksgrenze beträgt 12 m und zur östlichen Baugrenze sogar 15 m. Dies schließt eine unmittelbare Beeinflussung aus.

Weiterhin beschreibt die Silodruck-Theorie nach Terzaghi (1946), dass bei einem im Fels aufgefahrenen Stollen die Standsicherheit der darüberliegenden Tagesoberfläche gegeben ist, wenn die Stollenbreite kleiner/gleich der Stollenhöhe ist und die Felsüberdeckung mindestens der 4-fachen Stollenhöhe entspricht (vgl. Schreiben der Bergbehörde vom 06.07.2020).

Nach dem markscheiderischen Aufmaß des Stollens ist die Stollenhöhe mit maximal 3,20 m größer als die maximale Breite von 2,7 m (Anlage 2). Zur weiteren Bewertung kann demnach zusätzlich die oben beschriebene Pauschalbewertung angewandt werden.

Bei einer maximalen Höhe von 3,20 m muss zur Erreichung einer ausreichenden Standsicherheit demnach eine Felsüberdeckung von 4 * 3,20 m = 12,80 m Mächtigkeit vorliegen. Diese Grenzlinie ist im Querschnitt der Anlage 4b dargestellt. Der Verlauf der Schnittlinie geht aus Anlage 4a hervor.

Durch die Ermittlung des höchsten Firstpunktes bei 437,5 m NN und der interpolierten Höhe des zum Stollen nächst gelegenen Punktes der Baugrenze sowie der Flurstücksgrenze von 455,3 m NN, liegt eine Gesamtüberdeckung von 17,8 m vor. Die Festgesteinsüberdeckung beträgt somit das 5,5-fache der Stollenhöhe. Damit ist eine noch deutlich höhere Standsicherheit gegeben.

Bis zur ausreichenden, 4-fachen Festgesteinsüberdeckung liegt somit eine zusätzliche Mächtigkeit von 5 m vor. Es ist geologisch auszuschließen, dass der im Plangebiet bewirtschaftete, oberhalb der Felslinie vorliegende Lockerboden/Verwitterungshorizont eine größere Mächtigkeit aufweist.

Zur Bestimmung des Einwirkungsbereiches von tagesnahen Stollen oder Strecken bis zum Erreichen der erforderlichen Felsüberdeckung kann entsprechend der gutachterlichen Stellungnahme „Einwirkungsrelevanz des Altbergbaus, Bemessung von Einwirkungs- und Gefährdungsbereichen und Einfluss von Grubenwasserstandsänderungen“ von Dr.-Ing. Michael Clostermann vom 17.07.2019 sowie in Anlehnung an die Bergschadenkunde, die Einwirkungsbereichsverordnung und an erdstatische Überlegungen ein Grenzwinkel von 60° Grad für Karbongebirge angesetzt werden (hier eine sehr konservative Betrachtung für den unterhalb des Plangebiets anstehenden, sehr kompetenten Tonstein).

Selbst mit einem Sicherheitsabstand von zusätzlich 1,50 m und einem Grenzwinkel von 60° bis zur 4-fachen Gesteinsüberdeckung berührt der Einwirkungsbereich die geplanten Baugrundstücke des Plangebietes nicht (Anlage 4b).

Die Auswertungen zeigen, dass eine deutlich ausreichende Festgesteinsüberdeckung vorliegt und sich die Tagesoberfläche des Plangebiets außerhalb des Einwirkungsbereichs befindet. Eine Beeinflussung des Plangebietes durch den Stollen kann daher aus heutiger Sicht mit Sicherheit angrenzende Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

6. Zusammenfassung

Die Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH wurde beauftragt, die Einwirkungsrelevanz des Stollens mit dem Stollenmundloch (amtliche Kennziffer 3456/5669/001) hinsichtlich des geplanten Bebauungsgebietes nach dem Bebauungsplan Nr. 166 „Oberer Hardtweg II" Stadt Schmallenberg, Ortsteil Oberkirchen zu untersuchen und zu bewerten.

Durch eine markscheiderische Aufnahme des Stollens bzw. Felsenkellers konnte nachgewiesen werden, dass eine 5,5-fache Festgesteinsüberdeckung vorliegt (4-fach bereits ausreichend) und die Tagesoberfläche des Plangebietes außerhalb des Einwirkungsbereichs liegt.

Eine bergbauliche Beeinträchtigung des Plangebietes durch den Stollen/Felsenkeller kann daher aus heutiger Sicht mit an Sicherheit angrenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen gem. §110 und §111 BBergG sind somit nicht erforderlich. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Oberer Hardtweg II".

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

ppa. Lausecker

i. A. Himmelreich

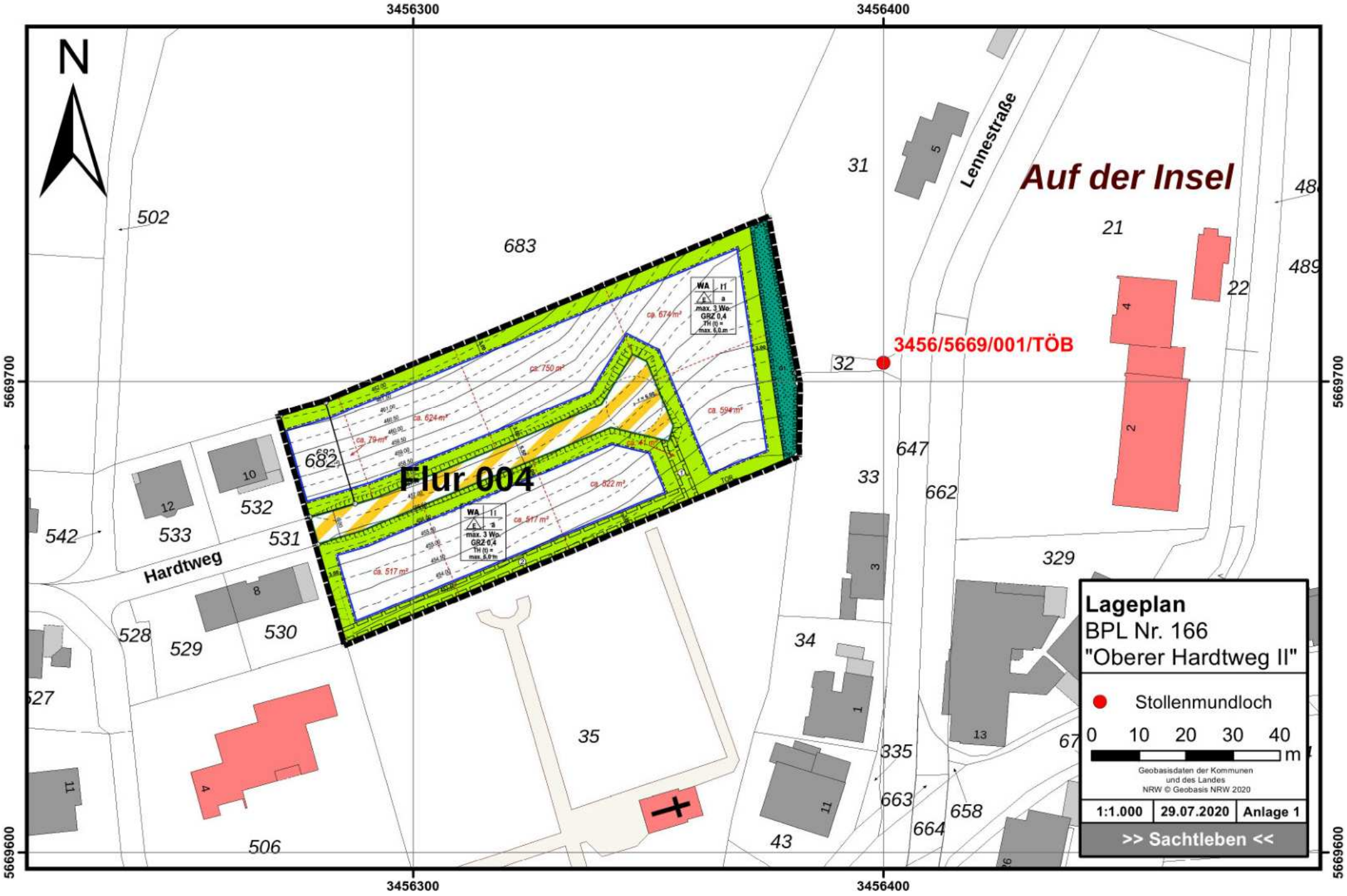
3456300
3456400
5669700
5669600
N
Auf der Insel
Lennestraße
Hardtweg
Flur 004
3456/5669/001/TÖB
Lageplan
BPL Nr. 166
"Oberer Hardtweg II"
Stollenmundloch
0 10 20 30 40 m
Geobasisdaten der Kommunen
und des Landes
NRW © Geobasis NRW 2020
1:1.000
29.07.2020
Anlage 1
>> Sachtleben <<

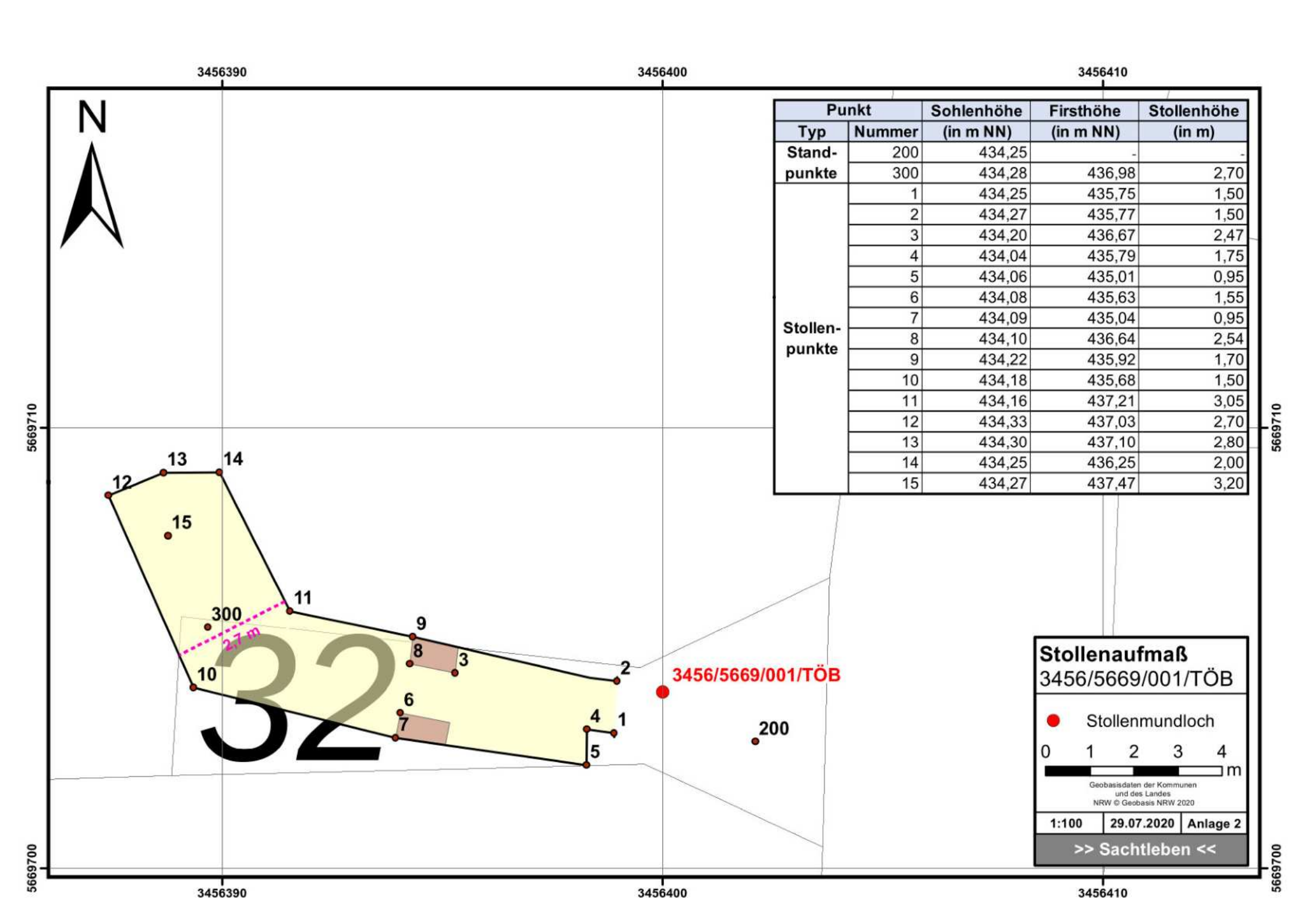

Punkt		Sohlenhöhe	Firsthöhe	Stollenhöhe
Typ	Nummer	(in m NN)	(in m NN)	(in m)
Stand-punkte	200	434,25	-	-
	300	434,28	436,98	2,70
Stollen-punkte	1	434,25	435,75	1,50
	2	434,27	435,77	1,50
	3	434,20	436,67	2,47
	4	434,04	435,79	1,75
	5	434,06	435,01	0,95
	6	434,08	435,63	1,55
	7	434,09	435,04	0,95
	8	434,10	436,64	2,54
	9	434,22	435,92	1,70
	10	434,18	435,68	1,50
	11	434,16	437,21	3,05
	12	434,33	437,03	2,70
	13	434,30	437,10	2,80
	14	434,25	436,25	2,00
	15	434,27	437,47	3,20

Stollenaufmaß
3456/5669/001/TÖB

Stollenmundloch

0 1 2 3 4 m

Geobasisdaten der Kommunen
und des Landes
NRW © Geobasis NRW 2020

1:100	29.07.2020	Anlage 2

>> Sachtleben <<

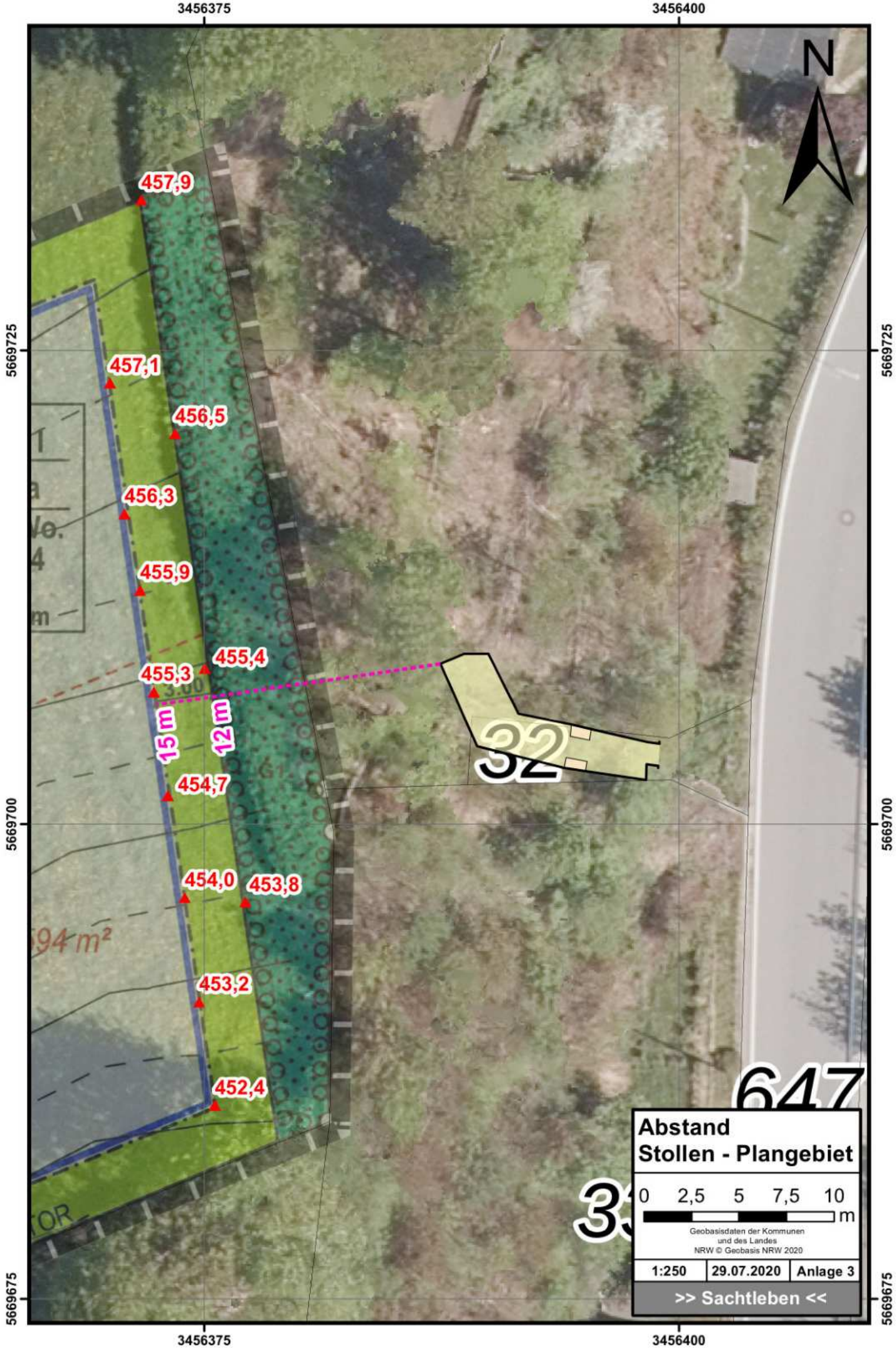
3456375
3456400
5669725
5669700
5669675
N
457,9
457,1
456,5
456,3
455,9
455,4
455,3
454,7
454,0
453,8
453,2
452,4
15 m
12 m
32
647
Abstand
Stollen - Plangebiet
0 2,5 5 7,5 10
m
Geobasisdaten der Kommunen
und des Landes
NRW © Geobasis NRW 2020
1:250
29.07.2020
Anlage 3
>> Sachtleben <<

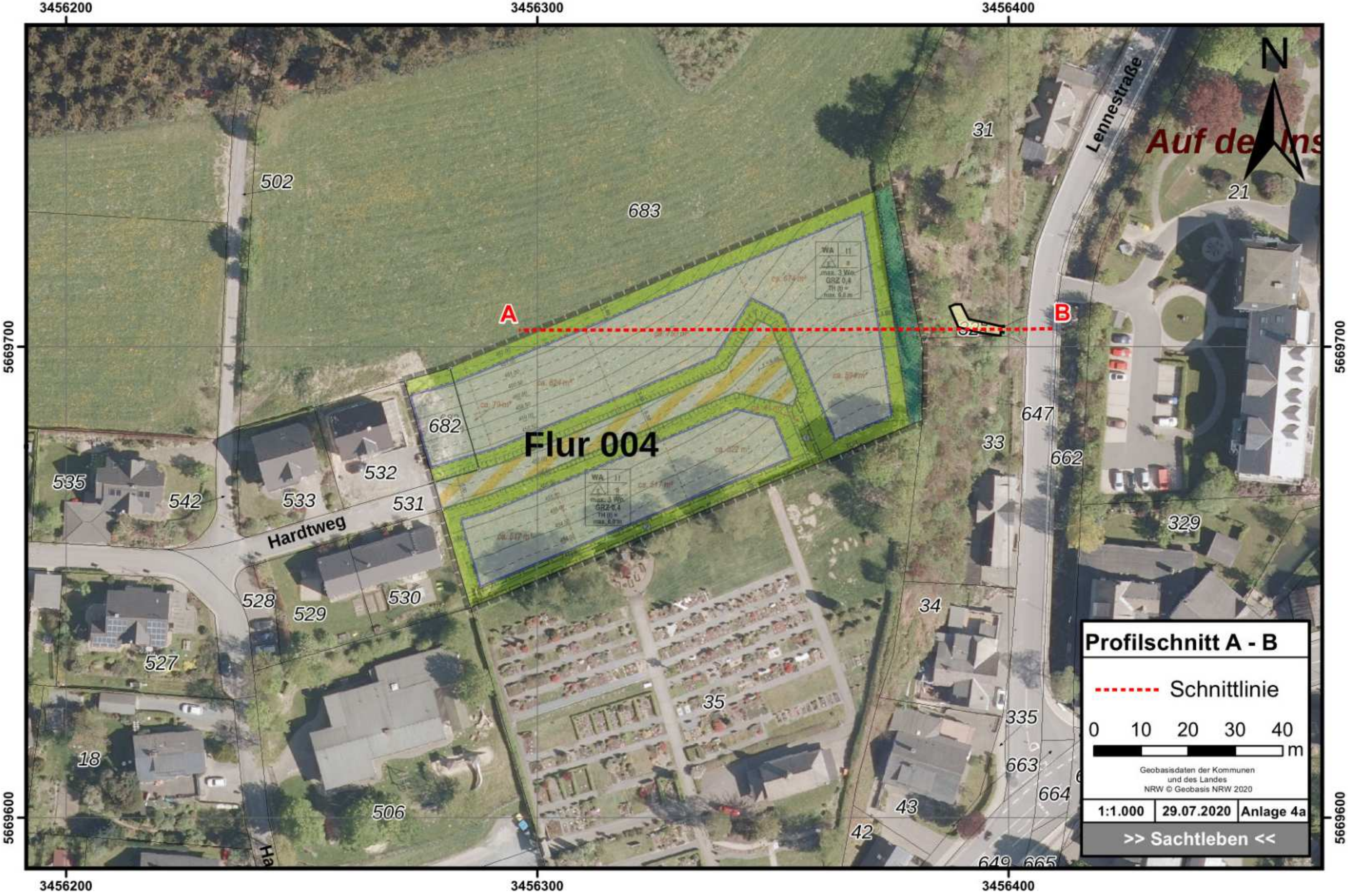
3456200
3456300
3456400
5669700
5669600
N
Auf de Ins
Lennestraße
Hardtweg
Flur 004
A
B
502
683
682
532
533
531
535
542
528
529
530
527
18
506
35
31
21
647
33
662
329
34
335
663
664
43
42
WA
Profilschnitt A - B
Schnittlinie
0 10 20 30 40
m
Geobasisdaten der Kommunen
und des Landes
NRW © Geobasis NRW 2020
1:1.000
29.07.2020
Anlage 4a
>> Sachtleben <<

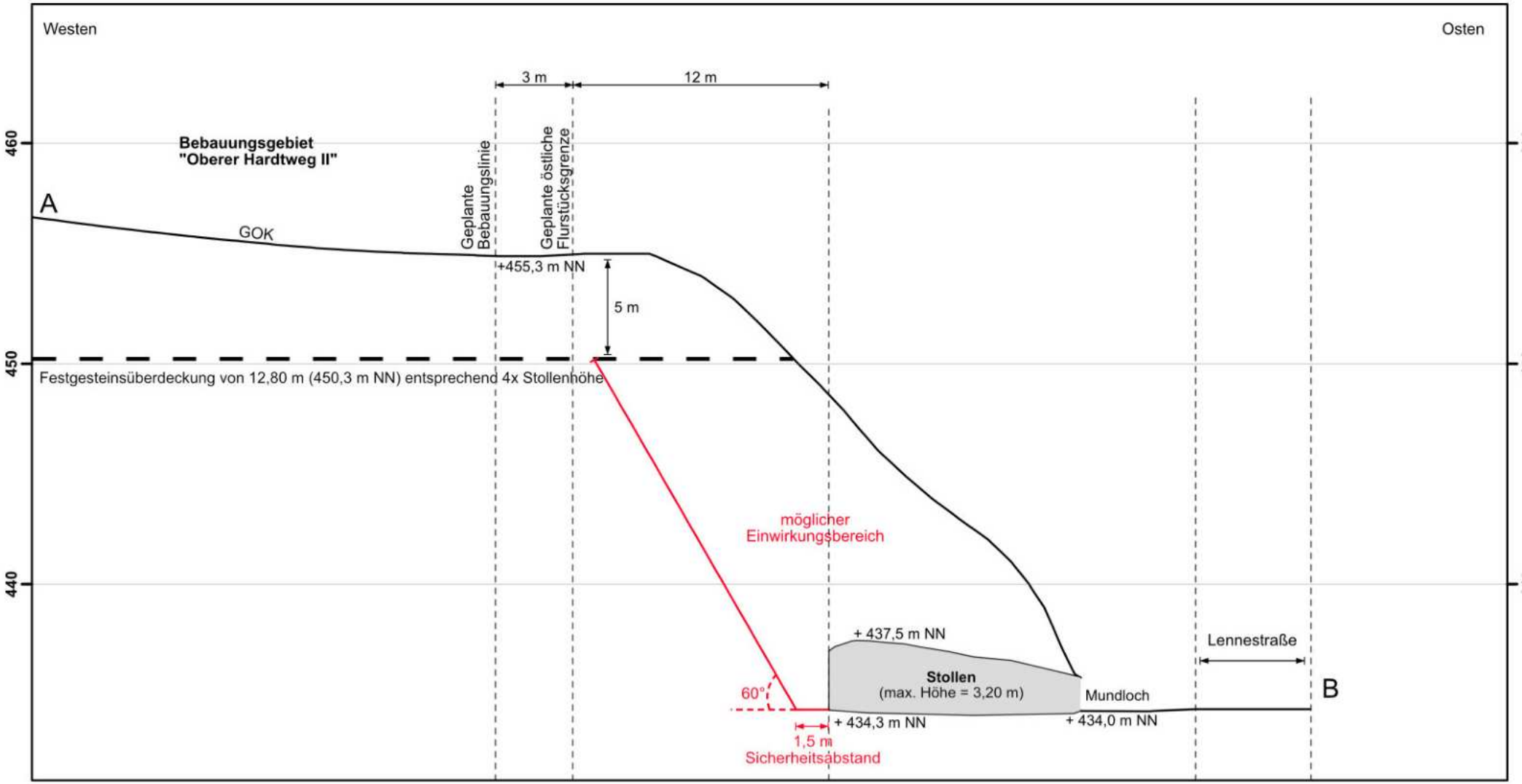

Querschnitt A-B

Schnitt durch das geplante Bebauungsgebiet „Oberer Hardtweg" und dem Stollen / Felsenkeller

30.07.2020

1:250

0 5 10 20 m

Anlage 4b

Sachtleben Bergbau Verwaltungs-GmbH
Wolbecke 1
57368 Lennestadt